



Eidgenössisches Departement des Innern
Département fédéral de l'intérieur
Dipartimenton federale dell'interno

EDI
DFI
DFI

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision
des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittel-
gesetz, LMG; SR 817.0)

3003 Bern, April 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Zum Vernehmlassungsverfahren	4
3.	Zusammenfassung der Ergebnisse	5
3.1	Bemerkungen zu bereichsübergreifenden Themen.....	5
3.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	5
Anhang 1:	Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlasser	30
Anhang 2:	Statistik	32
Anhang 3	Liste der Vernehmlassungsadressaten	33

1. Ausgangslage

Der Handel mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erfolgt heute grenzüberschreitend. Die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes wird erleichtert, wenn die Schweiz an den Systemen der Lebensmittel- und der Produktsicherheit der Europäischen Union (EU) teilnehmen kann. Voraussetzung hierfür ist die Angleichung der technischen Vorschriften.

War das EG-Lebensmittelrecht bis anfangs dieses Jahrhunderts noch ein bruchstückhaft geregelter Rechtsbereich, hat es sich mit dem Erlass der Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 zu einer einheitlichen, in sich konsistenten Rechtsordnung entwickelt. Das System der Lebensmittelsicherheit der EG geht in verschiedenen Bereichen weiter als dasjenige des schweizerischen Lebensmittelrechts (Schnellwarnsysteme, Positivlisten von tolerierten Rückständen in oder auf Lebensmitteln, Betriebsbewilligungen, Prozesshygienekriterien, Drittlandregime, usw.). Das EG-System trägt der heutigen Globalisierung des Lebensmittelmarktes Rechnung und geht von einem einheitlichen europäischen Wirtschaftsraum ohne Grenzkontrollen aus. Für Importe aus Drittländern gelten strenge Anforderungen, so dass Lebensmittel, die rechtmässig in den europäischen Binnenmarkt eingeführt worden sind, dort frei zirkulieren können. Will sich die Schweiz an diesem Wirtschaftsraum beteiligen, muss sie die hierfür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen und die technischen Vorschriften an diejenigen der EG angleichen.

Im Bereich der Gebrauchsgegenstände ist eine ähnliche Entwicklung im Gange. Grunderlass des EG-Rechts ist die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit. Daneben gibt es zahlreiche sektorielle Erlasse wie etwa über Spielzeug, kosmetische Mittel oder Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen. Auch im Produktbereich sieht das EG-Recht verschiedene Meldeverfahren und ein Schnellwarnsystem vor. Will die Schweiz daran teilnehmen, muss sie ihr Recht auch in diesem Bereich an das EG-Recht anpassen.

Eine solche Anpassung drängt sich auch unabhängig davon auf, ob die Schweiz an den Systemen der Lebensmittelsicherheit und der Produktsicherheit der EG teilnehmen kann. Um zu verhindern, dass die Schweiz mitten in Europa zur Hochpreisinsel wird, hat das Parlament beschlossen, über eine Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) die einseitige Anwendung des sogenannten "Cassis-de-Dijon-Prinzips" einzuführen. Danach sollen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die in der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum rechtmässig im Verkehr sind, auch in der Schweiz frei zirkulieren können. Bestehen zwischen der Schweiz und der EU bezüglich der Produkteanforderungen allzu grosse Unterschiede, kann dies zu Problemen führen (Inländerdiskriminierung, Rechtssicherheit, usw.). Mit der Angleichung des schweizerischen Produkterechts an dasjenige der EG können diese Probleme stark gemildert werden.

Sollten die aktuellen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EG nicht zum Abschluss eines Abkommens im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände führen, gilt es, die bestehenden bilateralen Abkommen mit der EG aus dem Jahre 1999 nicht zu gefährden. Je näher die schweizerische Gesetzgebung in diesen Bereichen an das EG-Recht angeglichen werden kann, desto weniger Probleme können im grenzüberschreitenden Verkehr entstehen. Auch unter diesem Blickwinkel ist die hier vorgeschlagene Revision des Lebensmittelgesetzes unerlässlich.

Bezüglich der Lebensmittel orientiert sich die Revisionsvorlage an der Basisverordnung (EG) Nr.178/2002 und bezüglich der Gebrauchsgegenstände an der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit. Die Grundprinzipien dieser Erlasse sollen ins schweizerische Recht übernommen werden.

2. Zum Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das EDI am 1. Juli 2009 beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Neben den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 14 politische Parteien, 11 gesamtschweizerische Dachverbände, 183 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst (siehe Anhang 3). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 16. Oktober 2009.

Insgesamt gingen 160 Stellungnahmen ein, darunter durch 24 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, 5 politische Parteien, 6 Dachverbände, 68 weitere Organisationen und interessierte Kreise sowie 56 nicht begrüsst zusätzliche Organisationen, Verbände und Firmen (siehe Statistik im Anhang 2).

Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den allgemeinen Vorbringen zum ganzen Paket, gefolgt von den detaillierten Vorbringen zu den einzelnen Artikeln. Bestimmungen, zu denen keine besonderen Bemerkungen erfolgten, sind weggelassen.

Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Vernehmlassenden sind in Anhang 1 aufgeführt.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Bemerkungen zu bereichsübergreifenden Themen

Von den 160 Stellungnahmen haben 8 Organisationen den Vorschlag abgelehnt.

Die SVP lehnt den Vorschlag ab, da er zum Einen sehr stark auf die Anpassung an das entsprechende EU-Recht fokussiert sei und diese Anpassung auch für die Zukunft in unnötiger Weise festlegt.

Zum Andern werden sinnvolle Regelungen nach Schweizer Recht aufgeweicht (Herkunftsdeklaration) und die Wirtschaft behindernde Pflichten und Vorschriften eingeführt (Kontrollwesen, Speisekartendecklaration). AGORA und Prométerre lehnen den Entwurf ab, da er zu einer Abschwächung des Schweizerischen Systems führt. Fromarte lehnt den Vorschlag insofern ab, dass der Zeitpunkt für die Revision verfrüht sei. PharmaSuisse lehnt die neuen Kontrollvorschriften ab und damit auch den Entwurf.

Das kantonale Veterinäramt BL bevorzugt auf Grund der Verständlichkeit das alte Lebensmittelgesetz. Interprofession du Gruyère lehnt den Entwurf wegen Abschaffung des Positivprinzips und wegen des verfrühten Zeitpunkts ab. Groupement Suisse des Spiritueux de Marque lehnt den Vorschlag ab, weil es ein reines Delegationsgesetz und zu interpretationsbedürftig sei.

ACSI und die Staatskanzlei TI haben auf diverse Sprachfehler aufmerksam gemacht.

Dass der Tabak zukünftig nicht unter das Lebensmittelgesetztes fällt, wurde nicht opponiert.

3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Zweck

Die Krebsliga Schweiz und Public Health Schweiz finden es erstrebenswert, dass der Jugendschutz stärker verankert wird. In eine ähnliche Richtung gehen die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, EKAL und der Fachverband Sucht mit ihrer Forderung, die Alkoholprävention in den Zweckartikel aufzunehmen.

VKMB und SKS fordern, dass der Täuschungsschutz explizit erwähnt und damit stärker hervorgehoben wird.

KF, EKK, die kantonalen Laboratorien LU, JU, URK und FR, Staatskanzleien LU, NE, VD, JU, AI, GL, NW, SH, SZ, GR, UR, AG, SO, TG, BS, BE und AR, die kantonalen Veterinärämter LU und FR, und VKCS beantragen, die Hygiene als separaten Absatz in den Zweckartikel aufzunehmen und nicht als Teil des Gesundheitsschutzes zu betrachten. Dies sei unter dem Aspekt, dass nicht jeder unhygienische Umgang mit Lebensmitteln auch gesundheitsgefährdend ist, notwendig. Sie verweisen insbesondere auf die Überschreitung von mikrobiellen Höchstwerten, welche nicht gesundheitsgefährdend sind.

Buchstabe b

Die Ausweitung des Täuschungsschutzes auf Gebrauchsgegenstände wird vom Detailhandel (Denner, IG DHS und MGB), SKS, SKW und Staatskanzleien VS und GE ausdrücklich begrüsst.

Buchstabe c

Gastroverbände TI, FR, GE, AG, BL, SG, LU und BS, Gastrosuisse, VELEDES, SFF, SBKV, SGV, Schweizer Brauerei-Verband, SMS und SKW lehnen die Formulierung ab, wonach dem Konsumenten eine sachkundige Wahl ermöglicht werden soll. Dies gehe weit über den Täuschungsschutz hinaus und sei nicht Aufgabe des Staates. Zudem sind die bereits geltenden Deklarationsvorschriften ausreichend, um dem Konsumenten eine sinnvolle Wahl zu ermöglichen.

Diese Meinungen stehen im Gegensatz zu Pro Natura, WWF, Denner, KVN, SBV, SBLV, Switzerland Cheese Marketing, DEMETER, BIO SUISSE, IG DHS, FRC, Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses, Société des encaveurs de vins suisses, Fédération suisse des spiritueux, Association suisse du commerce des vins, Interprofession suisse du vin, SWBV und FROMARTE, welche diesen Artikel ausdrücklich begrüssen. Teilweise machen sie darauf aufmerksam, dass man bei Auf-

gabe des Positivprinzips für spezielle Artikel wie Käse, Joghurt oder Butter die Sachbezeichnungen unbedingt beibehalten sollte.

Artikel 2 Geltungsbereich

Ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich ohne explizite Aufforderung für die Aufnahme der gesamten Lebensmittelproduktion ("vom Feld auf den Tisch") ausgesprochen und damit für die Aufnahme der Futtermittel ins Lebensmittelgesetz. Hingegen haben sich 9 Organisationen explizit gegen eine solche Aufnahme geäußert.

Absatz 1 Buchstabe b

PROVIANDE und SFF beantragen die Streichung des Teils "über sie verbreitete Information". Sie führen insbesondere ins Feld, dass es legitim sein soll, Informationen so auszuwählen, dass sie für das Produkt sprechen und die Einhaltung dieser Bestimmung einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde.

Absatz 2

Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau will die Hofverarbeitung ausnehmen, damit diese überhaupt weiterhin möglich bleibt.

Absatz 3

Der Schweizerische Obstverband befürchtet, dass mit der Übernahme des EG-Rechts schweizerische Spezialitäten verloren gehen könnten (z.B. muss der Apfelsaft nach EG-Recht zu 100% aus Apfelsaft bestehen, nach CH-Recht ist ein Anteil von 10% Birnensaft erlaubt). Die Staatskanzlei BS will dadurch entstehende Ungleichbehandlungen von CH-Produzenten irgendwie abfedern.

Absatz 4

VKMB, Pro Natura, WWF und SKS regen an, eine Lockerung der Gesetzesbestimmungen für die lokale Vermarktung zu prüfen und diese im Ausnahmenkatalog aufzunehmen.

Absatz 4 Buchstabe a

Der Begriff der "privaten häuslichen Verwendung" soll gemäss FIAL, SFF und PROVIANDE durch den bisher verwendeten Begriff des "Eigengebrauchs" ersetzt werden.

Absatz 4 Buchstabe b

VSKT, die kantonalen Veterinärämter LU und AG, die Staatskanzleien GL, SH, AR, LU und VD und der SBKV beantragen, den Begriff der "privaten häuslichen Verwendung" durch "Eigengebrauch" zu ersetzen.

Artikel 3 Aus- und Wiederausfuhr

Groupement Suisse des Spiriteux de Marque befürwortet eine grundsätzliche Überarbeitung dieses Artikels im Hinblick auf die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Sie befürchten, dass es sich insbesondere Kleinbetriebe nicht leisten können, für die ausländische und die schweizerische Gesetzgebung zwei verschiedene Produktionsschienen zu betreiben.

Absatz 2 und 3

FROMARTE ist der Ansicht, dass in der schweizerischen Gesetzgebung keine Einfuhrbestimmungen für andere Länder statuiert werden sollen. Sie beantragen, dass der Absatz 2 gestrichen wird und der Absatz 3 sowohl für Lebensmittel wie auch für Gebrauchsgegenstände Gültigkeit hat.

Artikel 4 Lebensmittel

Die Grüne Partei der Schweiz und SKS befürchten durch die Aufgabe des Positivprinzips eine verminderte Lebensmittelsicherheit in der Schweiz. Sie erwähnen in diesem Zusammenhang als Beispiel den sogenannten Analogkäse. Economiesuisse, Schweizerischer Drogistenverband, FIAL und SGCI

befürworten dagegen die Aufgabe des Positivprinzips ausdrücklich, da das neue Lebensmittelgesetz mehr Spielraum für Innovationen lässt.

Pro Natura, SAG, Basler Appell gegen Gentechnologie, AefU, Swissaid, Ecologie libérale, Prudence OGM, StopOGM, SKS, VKMB und Greenpeace Schweiz regen an, dass ein neuer Absatz bei den Begriffsdefinitionen bezüglich den neuartigen Lebensmitteln eingefügt wird (in Verweis auf Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a).

Absatz 1

Die Staatskanzlei BS schlägt vor, "vernünftiges Ermessen" durch "bei vernünftigem Gebrauch" zu ersetzen, da der vorgeschlagene Begriff einen Ermessensspielraum der Behörden begründet.

Absatz 2 Buchstabe b

Der Detailhandel (Denner, Coop, MGB und IG DHS) gibt zu bedenken, dass aufgrund der Einordnung der Kaugummis unter die Lebensmittel ein Abgrenzungsproblem zu den kosmetischen Zahnpflegekaugummis besteht. Bei den kosmetischen Zahnpflegekaugummis sind Hinweise auf die kariesverhütende Wirkung zulässig, bei den normalen Kaugummis hingegen nicht.

Absatz 3

Coop, Denner und IG DHS stellen fest, dass die Bemerkung im erläuternden Bericht bezüglich der Lebensmittel, die gleichzeitig auch den Arzneimittelbegriff erfüllen, nicht nachvollziehbar ist.

Absatz 3 Buchstabe a

DEMETER, Pro Natura, VKMB, WWF, ACSI und SKS wünschen eine Integration der Futtermittel ins Lebensmittelgesetz analog der EG-Regelung und demzufolge die Streichung dieses Buchstabens.

Absatz 3 Buchstabe h

DEMETER, Basler Appell gegen Gentechnologie, Swissaid, SKS, VKMB, AefU, Pro Natura und SAG sind der Ansicht, dass Rückstände und Kontaminanten von GVO weiterhin reguliert werden müssen. Sie schlagen vor, dass Deklarationsgrenzwerte und Toleranzwerte für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen in Agrarimporten festgelegt werden. SKS und VKMB verweisen zudem auf unerwünschte Rückstände von Pestiziden oder Herbiziden.

Artikel 5 Gebrauchsgegenstände

Absatz 1 Buchstabe a

MGB, Coop, IG DHS und Denner schlagen vor, den Begriff "Gegenstände" in Anlehnung an die Verordnung EG-Nr. 1935/2004 und das in Deutschland dazu herrschende Verständnis mit "Lebensmittelkontaktmaterialien" zu ersetzen, dies insbesondere um Missverständnissen vorzubeugen. FIAL wünscht dagegen "Gegenstände" durch "Bedarfsgegenstände" auszutauschen. SVGW und Industrielle Werke Basel/Trinkwasserversorgung regen an, dass zusätzlich das Wort "Verteilung" eingefügt wird, dies insbesondere im Zusammenhang mit den Trinkwasserversorgungsanlagen, die so klar integriert wären.

Nestlé wirft die Frage auf, wie es sich mit Silos, Röhren und ortsfesten Anlagen verhält, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, die aber ihrer Ansicht nach nicht unter die Gegenstände fallen. Hier bestehe Präziserungsbedarf.

Produkte, die mit Schleimhäuten des Intimbereichs (wie z.B. Windeln, Tampons, Binden) in Berührung kommen oder der Hygiene dienen, sollen gemäss dem KF explizit im Lebensmittelgesetz erwähnt und geregelt werden.

Absatz 1 Buchstabe i

SGV, SVP und Nestlé haben bezüglich dieses Artikels eine ablehnende Haltung kundgetan. Diesen negativen Meinungsäusserungen stehen 42 positive Rückmeldungen gegenüber. Positiv geäußert haben sich Eau Service, KF, die Staatskanzleien VD, NE, TG, AG, BS, LU, JU, BE, GE, VS, VD, GL, NW, SH, SZ, SO, TI und UR, VKCS, SKS, der Schweizerische Drogistenverband, EKK, die kantona-

len Veterinärämter FR und LU, die kantonalen Laboratorien FR, JU, URK und BE, FRC und Grüne Partei der Schweiz. SGCI, Gastroverbände AG, BL, BS, LU und SG, Gastrosuisse und economiesuisse, stellen aber fest, dass der Vollzug dieser Regelung noch unklar ist und keinesfalls zu einer Verschärfung der bisherigen Regelungen führen darf. Insbesondere stellt sich die Frage des Verhältnisses zur heute geltenden Badewasser-Verordnung.

Für einen umfassenderen Schutz und damit die Aufnahme von Seen und Gewässern haben sich die Staatskanzleien NE und VD, ACSI und KF ausgesprochen.

Absatz 2

KF, die Staatskanzleien TG, BE, BS, LU, JU, NW, SZ, SO, GR, UR, AG und VD, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter LU und FR, VKCS und SKS fordern, diesen Artikel zu streichen oder durch eine andere Formulierung zu ersetzen (Änderungsvorschläge: "Nicht als Gebrauchsgegenstände gelten Gegenstände, die unter die Heilmittelgesetzgebung fallen"; "Bei Gebrauchsgegenständen ist die Anpreisung als Heilmittel verboten"; "Gebrauchsgegenstände dürfen nicht als Heilmittel angepriesen werden"). Die Staatskanzleien ZH und SG fordern eine Streichung ohne Alternative einer anderen Formulierung. Als Begründung dafür wird hauptsächlich erwähnt, dass viele Gegenstände als Heilmittel angepriesen werden, die gar keine Heilmittel, sondern Gebrauchsgegenstände sind (z.B. Zimtsohlen, Decken, Kosmetika). In der LGV werde ausgeführt, dass Gebrauchsgegenstände nicht als Heilmittel angepriesen werden dürfen.

Artikel 7 Lebensmittelsicherheit

Die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter LU und FR, die Staatskanzleien TI, NW, SZ, SO, GR, UR, AG, SG, BE, JU, GE, LU, BS, NE, VS, TG, VD, SO, LU, BS, AI, GL und SH, KF und VKCS stellen fest, dass keine Höchstwerte mehr statuiert werden, stattdessen Artikel 7 ins neue Lebensmittelgesetz eingefügt wurde. Sie bemängeln, dass aus der EG-Verordnung 178/2002 nicht alle Definitionen übernommen wurden und diese somit noch zu ergänzen sind.

Economiesuisse, FDP, Association suisse du commerce des vins, Fédération suisse des spiritueux, Société des encaveurs de vins suisses, Interprofession suisse du vin, Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses und Schweizerischer Drogistenverband begrüßen die Abschaffung des Positivprinzips ausdrücklich.

VKMB, SKS und Pro Natura stellen den Antrag, einen neuen Artikel mit den Bestimmungen zur Gentechnik einzuführen ("Artikel 7bis: Für Gentechnisch veränderte Lebensmittel sowie für tierische Produkte aus Fütterung mit Gentechnisch veränderten Futtermitteln müssen: a. ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden; b. verpackte oder offen verkaufte Lebensmittel gekennzeichnet sein.").

Absatz 3 Buchstabe b

Der Detailhandel (Coop, Denner, IG DHS und MGB) hält fest, dass bei der Auslegung dieses Artikels vom bestimmungsgemässen Gebrauch auszugehen ist und ein allfälliger Fehlgebrauch sicherlich nicht darunter fällt.

Absatz 3 Buchstabe c

Groupement Suisse des Spiriteux de Marque wehrt sich gegen übermässig administrative Regelung und befürchtet, dass in Verbindung mit den Ausführungen im erläuternden Bericht gewisse alkoholische Getränke gänzlich verboten werden.

Absatz 4

Gastroverbände AG, BL, LU, SG, BS, FR, TI und GE und Gastrosuisse erachten die Kompetenzzuweisungen an den Bundesrat als zu umfassend und zu summarisch. Gemäss ihrer Ansicht sollte der Bundesrat lediglich die Kompetenz haben, Lebensmittel, Verfahren und Stoffe zu verbieten und nicht die Sicherheit an Lebensmitteln festzulegen.

Die Staatskanzleien ZH, TG, GL, SH, NW, SZ, GR, UR, AG, SG, JU, BE und LU, die kantonalen Laboratorien JU, FR, URK und BE, die kantonalen Veterinärämter FR und LU, VKCS, SKS und KF re-

gen einen zweiten Satz oder einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut an: "Er kann bestimmte Lebensmittel einschränken oder verbieten". Sie fordern, dass das Einschränken oder Verbieten von Lebensmitteln analog der geplanten Regelung bei den Gebrauchsgegenständen (Art. 16 Abs. 5 Bst. b) auch möglich sei. Das Vorsorgeprinzip sei in dieser Hinsicht nicht ausreichend.

VKMV und SKS machen in ihrer Vernehmlassung darauf aufmerksam, dass die Verpackung eine immer bedeutendere Rolle spielt und die Anforderungen an die Verpackung auch durch den Bundesrat festgelegt werden sollten.

Absatz 5

Die Ermächtigung des Bundesrates zur Einführung von Bewilligungs- und Meldeverfahren geht den Gastroverbänden AG, BL, LU, SG, BS, FR, TI und GE, Gastrosuisse und KF zu weit. Sie vertreten die Ansicht, dass solche Verfahren nur nach Vereinbarungen, die auf Gegenseitigkeit beruhen, eingeführt werden sollten.

Pro Natura, Greenpeace Schweiz, Swissaid, SAG, AefU, Basler Appell gegen Gentechnologie, Ecologie libérale, Prudence OGM und StopOGM (Coordination romand sur le génie génétique) verweisen auf die Erläuterungen zu Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 45. Sie machen in diesem Zusammenhang geltend, dass es im Bereich der gentechnisch veränderten Lebensmittel nicht sein kann, dass in der EU zugelassene gentechnisch veränderte Lebensmittel auch in der Schweiz verkehrsfähig sind und in diesem Bereich Zulassungen oder Risikobeurteilungen übernommen werden.

Absatz 5 Buchstabe a

Pro Natura, SAG, Basler Appell gegen Gentechnologie, AefU, Swissaid, Ecologie libérale, Prudence OGM, StopOGM, SKS und Greenpeace Schweiz finden es angebracht, dass für neuartige Lebensmittel zwingend ein Verfahren eingeführt werden muss und demzufolge eine verbindlichere Formulierung gewählt wird.

Artikel 8 Zur Fleischgewinnung zulässige Tierarten

StopOGM, Prudence OGM, Ecologie libérale, SAG, AefU, SAG, Pro Natura, WWF, VKMB, SKS, Basler Appell gegen Gentechnologie und Swissaid fordern ein explizites Verbot von Klonfleisch in einem zweiten Absatz im Artikel 8.

Die Überprüfung der Einführung einer Positiv- oder Negativliste wird vom Kantonstierarzt der URK, VSKT, den kantonalen Veterinärämtern AG, LU und FR und den Staatskanzleien BS und LU gefordert.

Die kantonalen Laboratorien JU, BE, FR und URK, die Staatskanzleien AG, SO, NW, SZ, GR, UR, AR, GL, SH, AI, TG und NE und VKCS schlagen vor, den Artikel folgendermassen zu modifizieren:

"Fleischgewinnung

Der Bundesrat regelt:

- a) die Tierarten, deren Fleisch als Lebensmittel verwendet werden darf;
- b) die Schlachtung kranker, krankheitsverdächtiger und verunfallter Tiere."

Artikel 9 Hygiene

Absatz 1

Das kantonale Veterinäramt AG, VSKT und die Staatskanzlei GR fordern eine Überprüfung, ob man nicht den Wortlaut vom bisherigen Artikel 15 LMG beibehalten sollte, da er klarer ist.

Das kantonale Veterinäramt AG, VSKT, TVL, die Staatskanzleien TG, AR, AI, GL und SH regen an, dass der Satzteil "in seinem Zuständigkeitsbereich" integriert wird. Sie vertreten die Ansicht, dass aus der Formulierung deutlicher hervorgehen muss, dass sich diese Norm nicht auf andere Zuständigkeitsbereiche erstrecken kann.

Absatz 3

Von diversen Seiten wird unter entsprechender Modifikation von Artikel 11 LMG ein Ausbau dieses Absatzes gefordert. Die Staatskanzleien GL, SH und AI, das kantonale Veterinäramt AG, VSKT und TVL wünschen einen neuen Buchstaben mit folgendem Wortlaut: "die Mindestgrösse von Schlacht-

betreiben sowie die erforderlichen Räume und Einrichtungen je nach Art und Umfang der Schlachtungen".

"Schlachtbetriebe, die zweckmässig angelegt, genügend gross und leicht zu reinigen sein müssen" wird als zusätzlicher Buchstabe von den Staatskanzleien AR, AI, GL und SH, das kantonale Veterinärämter AG, VSKT und TVL gefordert.

Denner, IG DHS, MGB, Gastroverbände AG, BL, LU, SG, BS, FR, TI und GE und Gastrosuisse vertreten die Ansicht, dass die Anforderungen an den hygienischen Umfang risikobasiert sein müssen und somit nicht für alle gleich auszugestalten sind. Sie machen geltend, dass nicht für alle Bereiche die gleichen Anforderungen zur Anwendung gelangen können.

Absatz 4:

Die Staatskanzleien LU, GE, BE, TG, BS, SG, GE, JU, SO, VD, SZ, UR, GR, AG, SO, NW und VD, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter LU und FR, VKCS, SKS und KF sind der Ansicht, dass die kann-Formulierung dieses Artikels zu wenig verbindlich ist und eine muss-Formulierung gewählt werden sollte. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass die entsprechende Verordnung bereits in die Vernehmlassung geschickt wurde und somit mit Sicherheit in Kraft treten wird.

VSKT, die Staatskanzleien LU, BS, GE, AI, GL, SH, SZ, UR, SO, NW, GR, AG, JU, TG, TI und VD, die kantonalen Laboratorien BE, JU, URK und FR, die kantonalen Veterinärämter AG, LU und FR und VKCS fordern, "Hygienefachkenntnisse" durch "Fachkenntnisse" oder "Hygienekenntnisse" zu ersetzen. Sie bevorzugen damit eine allgemeiner gehaltene Formulierung, welche einen grösseren Spielraum bei der Ausgestaltung lässt.

SBKV, pharmaSuisse Schweizerischer Apothekerverband, SGV, Schweizer Brauerei-Verband, SMS, hotelleriesuisse, VELEDES und Swisscofel befürworten aufgrund der heute bereits bestehenden und ausreichenden Regelungen eine Streichung dieses Absatzes. Sie stufen diese Normierung als zu weitgehend ein.

Artikel 10 Schlachtung

Die Streichung dieses Artikels wird von vielen Vernehmlassenden (kantonale Laboratorien BE, FR, URK und JU, Proviande, Staatskanzleien SO, NW, SZ, GR, UR, AG, TG, BE und JU, Pro Natura, WWF und VKCS) gewünscht. Sie argumentieren, dass für jede Schlachtung zwei kostenpflichtige Bewilligungen (für Schlachthanlagen und für Schlachtbetriebe) notwendig sind und dies auch nicht dem geltenden EG-Recht entspricht. Im EG-Recht ist eine Bewilligung für Betriebe und nicht für Anlagen statuiert.

Absatz 1

Gemäss EG-Recht unterstehen lediglich Betriebe einer Bewilligungspflicht und dies soll auch in der Schweizerischen Gesetzgebung so verankert werden. TVL, die Staatskanzleien AI, GL, SH, AR, ZG und LU, VSKT, die kantonalen Veterinärämter AG, FR und LU schlagen daher folgende Änderung vor: "Tiere dürfen nur in Schlachtbetrieben geschlachtet werden, deren Betreiber über eine Betriebsbewilligung nach Art. 12 LMG verfügen."

Absatz 2 Buchstabe d

Die Staatskanzleien ZH, BS, ZG, BE, SG, AI, GL, SH, VD, TI und NE, der Kantonstierarzt der URK, die kantonalen Veterinärämter FR, BL und SO, TVL und VSKT finden diese Regelung in einem Lebensmittelgesetz überflüssig. Sie argumentieren, dass die Ermittlung des Schlachtgewichts weder für die Lebensmittelsicherheit noch für den Täuschungsschutz von Bedeutung ist, sondern eine privatrechtliche Angelegenheit darstellt.

Die KVN, Proviande, SBV und SBLV begrüßen die Bestimmung über die Ermittlung des Schlachtgewichts hingegen explizit, da dies dem ausdrücklichen Willen der gesamten Fleischbranche entspricht. Proviande hat bereits Kenntnis von den diversen Anträgen zur Streichung dieses Buchstabens. Sie beantragt für den Fall der Streichung eine Änderung des übrigen Rechts, damit die gesetzliche Grund-

lage für den Erlass der Schlachtgewichtsverordnung (SR 817.190.4) an anderer Stelle geschaffen wird.

Artikel 11 Schlachthanlagen

Die Staatskanzleien BE, LU, JU, AI, GL, AG, NW, SH, SZ, SO, UR, TI und TG, VKCS, TVL, VSKT, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter AG, LU, BL und FR, Pro Natura und WWF beantragen die Streichung dieses Artikels. Sie machen geltend, dass der Inhalt bereits von Artikel 9 erfasst wird.

Artikel 12 Bewilligungs- und Meldepflicht für Betriebe

Absatz 1

Gastroverbände FR, TI, AG, BL, GE, LU, SG und BS, Gastrosuisse, VELEDES und SGV befürchten, dass künftig sämtliche und somit auch gastgewerbliche Betriebe unter die Bewilligungspflicht fallen könnten, da die Bewilligungspflicht für alle Betriebe gilt, die mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgehen. Sie setzen sich gegen diese Regelung zur Wehr und befürworten die Einschränkung der Bewilligungspflicht auf Betriebe die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, behandeln oder lagern. Dies entspricht einer Übernahme des bisherigen Wortlauts von Artikel 17a Absatz 1 LMG.

Absatz 3

Es stellt sich für einen Teil der Vernehmlassenden die Frage, ob sich die Ausnahme auf die Absätze 1 und 2 bezieht oder nur auf einen von ihnen. Gemäss den Staatskanzleien AR, AI, GL und SH, VSKT und dem kantonalen Veterinäramt AG ist hier eine Präzisierung notwendig.

SKS und VKMB werfen die Frage auf, ob eine Definition der Betriebe mit einem geringen Risiko vorhanden ist. Ansonsten regen sie eine präzisere Umschreibung an.

Absatz 3 Buchstabe a

Swisscofel wünscht die Streichung des Buchstabens a. Es ist unfair, die Primärproduzenten gegenüber gewerblichen und gastronomischen Betrieben zu bevorzugen und so eine Ungleichbehandlung zu schaffen.

Artikel 13 Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht

Die Grüne Partei der Schweiz erachtet die Regelung der Deklaration als unklar und regt eine Überarbeitung an. Sie verweist mit demselben Kommentar auch auf die Artikel 14 und 17 LMG.

Die gegenüber der Deklarationspflicht für vorverpackte Lebensmittel lockereren Bestimmungen für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel werden von den Konsumentenorganisationen bemängelt. VKMB, WWF, Pro Natura, Schweizerischer Obstverband, Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten, KVN, SBV, SBLV und SKS fordern, dass das Produktionsland auch bei offen verkauften Lebensmitteln am Besten in schriftlicher Form angegeben werden muss. Sie fordern zusätzlich die Deklaration der Herkunft der Rohstoffe.

Die FIAL hat ausführlich zu diesem Aspekt Stellung bezogen. Sie verweist auf das geltende EG-Recht, welches die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes und der Herkunft nur aufgrund einzelstaatlicher Massnahmen als Ausnahme vorsieht. Sie bemängeln, dass der Entwurf des neuen Lebensmittelgesetzes dem nicht Rechnung trägt und insbesondere einen Ausnahmekatalog vorschreibt und nicht eine Liste festlegt, bei welchen Produkten eine Angabe zwingend notwendig ist. Sie argumentieren auch, dass es für Konsumenten bei industriell verarbeiteten Erzeugnissen nicht von Bedeutung ist, was für eine Herkunft ein Produkt hat. Dies ist lediglich bei wenigen sensiblen Produkten angebracht. FIAL führt auch ins Feld, dass die Pflicht, diese Angaben zu machen, einen Kostenfaktor darstellt. Wenn ein Produkt nicht immer am gleichen Ort hergestellt wird, müssen verschiedene Verpackungen verfügbar sein. Wenn zusätzlich noch die Herkunft der Rohstoffe deklariert werden muss, verteuert dies einerseits die Verpackung und schränkt andererseits bei der Rohstoffbeschaffung ein. Diese Zusatzkosten werden dann auf die Konsumenten überwältigt und müssen von diesen getragen werden.

Absatz 1 Buchstabe a

FIAL möchte diesen Buchstaben gestützt auf ihre vorangehenden allgemeinen Erklärungen ersatzlos streichen.

Absatz 1 Buchstabe b

FIAL und Nestlé regen in Anlehnung an die Bedeutung im deutschen Sprachraum die Ergänzung in Klammern "oder Verkehrsbezeichnung" an.

Absatz 2

Gestützt auf den Antrag zur Streichung von Absatz 1 Buchstabe a wünscht FIAL die Änderung von Absatz 2 in: "Der Bundesrat kann für gewisse verarbeitete Produkte die Angabe des Produktionslandes festlegen." Damit würde man mit einer Positivliste arbeiten und nicht mehr einzelne Ausnahmen von der Deklarationspflicht bewilligen.

Association suisse pour la promotion des AOC-IGG, Switzerland Cheese Marketing AG, SGPV, AGORA, FROMARTE, SVP, SBV, SBLV, KVN, SMP, Schweizerischer Obstverband und Proviande regen die Streichung dieses Absatzes an.

Economiesuisse, Coop, IG DHS, MGB, Denner und Swisscofel begrüßen die neu geschaffene Flexibilität.

Absatz 5

Pro Natura und WWF verlangen die Streichung dieses Absatzes. Dies ist eine Folge der Forderung, dass auch offen verkaufte Lebensmittel zwingend mit einer Herkunftslandangabe versehen werden müssen.

Artikel 14 Besondere Kennzeichnung

CardioVascSuisse, NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht und Allianz Ernährung wünschen bei der Kennzeichnung einen weitergehenden Schutz für die Jugendlichen.

Die kantonalen Laboratorien FR, JU und BE, kantonalen Veterinärämter FR und LU, Staatskanzleien NE, SO, GR, AG, TG, VD, LU, BE und GE, Pro Natura, WWF, VKCS und SKS verlangen, Artikel 21 Absatz 4 des geltenden LMG in leicht abgeänderter Form ins neue Gesetz zu übernehmen. Sie begründen dies damit, dass der Bund in Zukunft auch Labels anerkennen können soll, die nichts mit der Landwirtschaft zu tun haben, wie beispielsweise Fair-Trade Labels. Sie schlagen folgende Formulierung vor: "Der Bundesrat kann die Voraussetzungen festlegen, denen die Lebensmittel entsprechen müssen, wenn sie mit dem Hinweis auf spezifische Produktionsarten angepriesen werden; es kann sich um die Anerkennung privatrechtlicher Zulassungskriterien handeln."

Proviande regt an, dass die Angabe der Herkunft des Rohstoffes insbesondere bei Fleisch- und Fleischprodukten beibehalten wird und Artikel 14 in Artikel 13 verschoben wird. Zudem verlangt sie, dass der Nährwert ebenfalls in Artikel 13 geregelt wird. Sie macht geltend, dass diese Angaben für das Schweizer Fleisch zentral und äusserst wichtig sind.

Der SBKV macht darauf aufmerksam, dass es für Betriebe, die nur in kleinen Mengen produzieren, fast nicht möglich ist, all diese Angaben überhaupt zu berechnen und anzugeben. Dies würde zu einem nicht bewältigbaren Aufwand führen. Zudem wehrt er sich vehement gegen die Einführung des Ampelsystems.

Absatz 1

Gastroverbände AG, BL, FR, LU, SG, TI, GE und BS, Gastrosuisse und hotelleriesuisse verlangen aus nachfolgenden Gründen die ersatzlose Streichung dieses Absatzes. Sie bemängeln, dass die besondere Kennzeichnung zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt und die Menükarten unübersichtlich und gästeunfreundlich werden. Insbesondere wehren sie sich gegen die Deklaration der Zubereitungsart und der Nährwertangabe.

Die kann-Formulierung wird von einem Teil der Vernehmlassenden als zu unverbindlich eingestuft, insbesondere für gentechnisch veränderte Lebensmittel und tierische Produkte aus gentechnisch veränderten Futtermitteln. StopOGM, coordination romande sur le génie génétique, Ecologie libérale,

Prudence OGM, SKS, AefU, SAG, WWF und VKMB fordern daher eine verbindliche muss-Formulierung.

Absatz 1 Buchstabe c

Die Staatskanzleien TG, JU, GE, LU, SG, BE, NE, GL, AG, NW, SH, SZ, SO, GR, AR, TI und UR, die kantonalen Laboratorien FR, JU, URK und BE, die kantonalen Veterinärämter FR und LU und VKCS wünschen folgende Ergänzung des Buchstabens: "Herkunft (beispielsweise von Rohstoffen)".

Absatz 3

Von breiten Kreisen wird eine Überarbeitung dieses Absatzes gefordert. Die Staatskanzleien LU, JU, SG, GE, BE, NE, TG, AR, AI, GL, SH, SO, GR, AG, NW, SZ, UR, VD und VS, die kantonalen Laboratorien JU, FR, URK und BE, die kantonalen Veterinärämter FR und LU, VKCS, SKS, Pro Natura und WWF finden eine Angleichung mit der Zweckbestimmung angezeigt und fordern eine Ergänzung dieses Absatzes. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Er kann Vorschriften erlassen über die Kennzeichnung: a. zum Schutz der Gesundheit, vor allem zum Schutz von besonders gesundheitsgefährdeten Menschen; b. zum Schutz vor Täuschung, vor allem für Bereiche, in denen Konsumentinnen und Konsumenten aufgrund der Ware oder der Art des Handels besonders leicht getäuscht werden können; c. zur Sicherstellung des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen; d. zur Ermöglichung einer sachkundigen Wahl durch die Konsumentinnen und Konsumenten."

Absatz 4

Es wird von den Gastroverbänden AG, BL, FR, LU, SG, TI, GE und BS, Gastrosuisse und hotellerie-suisse befürchtet, dass dieser Absatz zur Einführung eines Ampelsystems führen könnte. Das in der EG diskutierte Ampelsystem wird entschieden abgelehnt, da es die Lebensmittel in gute und schlechte einteilt und die Konsumentinnen und Konsumenten unnötig bevormundet. Economiesuisse argumentiert in eine ähnliche Richtung und lehnt eine Präventionsoffensive und weitergehende Kennzeichnungspflichten ab. PharmaSuisse (Schweizerischer Apothekerverband) und SMS wünschen mit der gleichen Begründung die Streichung des gesamten Absatzes.

Absatz 4 Buchstabe a

SGV, VELEDES, SBKV, SFF und Proviande befürworten die Streichung dieses Buchstabens, da ein zu grosser administrativer Aufwand und die Einführung des Ampelsystems befürchtet werden.

Absatz 5

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das LMG wird von der FIAL und SGCI explizit begrüsst. Der mit einer gesundheitsbezogenen Angabe einhergehende Forschungsaufwand rechtfertigt es, dass auf Verordnungsstufe eine Schutzfrist festgelegt werden kann. Wenn die Festlegung einer solchen Frist nicht möglich ist, wird sich die Forschung und Innovation nicht mehr lohnen. Die einzuhaltende Frist gemäss dem erläuternden Bericht beträgt sieben Jahre, in der EG-Verordnung Nr. 1924/2006 Artikel 26 beträgt die Frist fünf Jahre. Hier ist eine Präzisierung, resp. Anpassung angezeigt.

Ein Teil der Vernehmlassenden (die Staatskanzleien BS und GE, Schweizerischer Obstverband, KVN und SMP) erachten diesen Absatz in einem Lebensmittelgesetz als sachfremd und beantragen demzufolge die Streichung.

Artikel 15 Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

Gastroverbände AG, BL, LU, SG, BS, TI, FR und GE, Gastrosuisse, SWBV, Société des encaveurs de vins suisses, Association nationale des coopératives vitivicoles suisses, Interprofession suisse du vin, Fédération suisse des spiritueux, Association suisse du commerce des vins, Schweizer Brauereiverband und SMS begrüssen den Artikel in der vorgeschlagenen Form ausdrücklich.

EKAL, Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme und Verein christlicher Fachleute im Rehabilitations- und Drogenbereich fordern einen sogenannten Sirupartikel. Dieser hält fest, dass mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke angeboten werden müssen, die bei gleicher Menge mindestens 10% billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk. Die Ver-

nehmlassenden führen ins Feld, dass die Preise einen wesentlichen Einfluss auf den Konsum haben und in den meisten Kantonen eine sinngemässe Regelung verankert ist, doch in sehr unterschiedlicher Ausprägung und somit eine Vereinheitlichung angezeigt ist.

Absatz 1

Gemäss der Staatskanzlei ZH, EKAL, Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme und Croix bleue romande greift der Begriff "Abgabe" zu wenig weit und sollte durch "Inverkehrbringen" oder "Abgabe und Weitergabe" ersetzt werden.

Absatz 2

Die Werbung für alkoholische Getränke ist in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Vom Fachverband Sucht, Public Health Schweiz, Verein christlicher Fachleute im Rehabilitations- und Drogenbereich wird eine einheitliche Regelung gewünscht und sie schlagen vor, die Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut zu ersetzen: "Werbung und Sponsoring für alkoholische Getränke ist unzulässig."

Absatz 3

EKAL fordert eine grundlegende Überarbeitung dieses Absatzes. Sie macht insbesondere darauf aufmerksam, dass alkoholfreie Getränke nicht denselben Brand-Namen tragen dürfen wie alkoholhaltige. Dies soll sicherstellen, dass nicht Werbeeinschränkungen umgangen werden können.

Artikel 16 Sicherheit von Gebrauchsgegenständen

Swiss carton geht ausführlich auf das Problem der Kenntnis der Zusammensetzung einer Verpackung ein. Da meistens keine Angaben über die Verpackungszusammensetzung vorliegen, müssen alle Stufen separate Tests durchführen. Es wird geltend gemacht, dass oftmals aus praktischen Gesichtspunkten die Verantwortung für den Konformitätsnachweis an den Nahrungsmittelhersteller delegiert und so die Verantwortung weitergegeben wird. Sie sehen hier Verbesserungspotential, da nicht alle Betriebe genug gross sind um Offenlegungsabkommen abzuschliessen und somit unterschiedliche Voraussetzungen vorherrschen.

Absatz 2

Der Detailhandel (MGB, Coop, Denner und IG DHS) und SKW sehen einen grossen Ermessensspielraum bei der Anwendung des Wortlauts "bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung". Sie begrüssen die im erläuternden Bericht gemachten Eingrenzungen ausdrücklich.

Absatz 3 Buchstabe c

VKMB und SKS machen auf die Problematik der Verpackungen aufmerksam. Sie sehen bei der Verunreinigung von Lebensmitteln durch die Verpackungen eine grosse Gefahr. Es dürfen nur sichere und geprüfte Verpackung verwendet werden. Sie fordern eine Präzisierung dieses Buchstabens, damit Verunreinigungen durch die Verpackung ausgeschlossen werden können.

Absatz 5

Das Laboratorium der URK, die Staatskanzleien NW, UR und SZ regen einen Buchstaben f. mit folgendem Wortlaut an: "für Gebrauchsgegenstände spezielle Prüfmethode festlegen". Sie begründen diese Forderung damit, dass in gewissen Fällen die alleinige Anwendung von EN-Methoden nicht sinnvoll ist.

Artikel 17 Kennzeichnung und Anpreisung

Gemäss der Grünen Partei der Schweiz ist dieser Artikel unklar formuliert.

Absatz 2

Der SKW lehnt es ab, dass der Bundesrat auch an die Anpreisung von Gebrauchsgegenständen Anforderungen stellen kann. Sie argumentieren, dass dies über die EG-Regelung hinausgeht und zudem Artikel 19 Absatz 3 ausreichend ist.

Artikel 18 Meldepflicht für Betriebe

VELEDES vertritt die Meinung, dass die Meldepflicht wirklich nur bei Bedarf und für ganz bestimmte Produkte eingeführt werden darf. Sie lehnen eine generelle Meldepflicht für Betriebe, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen ab, und erachten dies als zu weitgehend.

Die Staatskanzleien TG und GE, das kantonale Laboratorium FR und das kantonale Veterinäramt FR regen eine verbindliche Formulierung der Meldepflicht für Betriebe an, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen. Sie argumentieren, dass es illusorisch ist, das Lebensmittelgesetz umzusetzen, wenn nicht alle Betriebe bekannt und gemeldet sind.

Artikel 19 Täuschungsschutz

AGORA, Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten, FIAL, VSGF, SGCI, DSM, economiesuisse, FRC, Grüne Partei der Schweiz, DEMETER und BIO SUISSE bedauern die Aufhebung des Toleranzwertes und fordern weitere Massnahmen.

Absatz 1

SKS, Grüne Partei Schweiz, Staatskanzleien VD, NE und GE begrüßen das Täuschungsverbot für bestimmte Gegenstände sehr. Sie finden es aber angebracht, dass das Täuschungsverbot auf sämtliche Gebrauchsgegenstände ausgedehnt wird. EKK, das kantonale Laboratorium FR, FRC, Pro Natura, Coop und WWF stufen die neue Regelung als sehr gut ein. FDP, Coop, MGB, Denner, Staatskanzlei BS und SKW finden den Artikel positiv, sehen aber diverse Probleme im Vollzug, die man teilweise noch ausmerzen könnte.

Absatz 3

SKW macht geltend, dass der Entwurf über das geltende EG-Recht hinausgeht. Im EG-Recht wird nur die sachliche Richtigkeit verlangt, aber nicht wie im Entwurf des neuen LMGs, dass keine falschen Vorstellungen über die besondere Wirkung oder den besonderen Wert eines Produkts geweckt werden. Im Weiteren erachten Sie die geplante Formulierung als mit subjektiven und nicht einheitlich vollziehbaren Kriterien ausgestaltet. Sie beantragen die Streichung des gesamten Absatzes.

Die Staatskanzleien ZH, SO, NW, UR, SZ, GR, SG, BE, GE, JU, BS und LU, die kantonalen Veterinärämter FR und LU, die kantonalen Laboratorien JU, FR, URK und BE, VKCS und SKS wünschen den Begriff "Gebrauchsgegenstände" analog Absatz 1 und 2 mit "Bedarfsgegenstände oder kosmetische Mittel" zu ersetzen.

Absatz 4 Buchstabe b

Die Staatskanzleien NW, SZ, UR, TG, VS, TG, NE, SO, GR, AG, VD, JU, ZG, BE, LU und GE, die kantonalen Laboratorien FR, JU, URK und BE, die kantonalen Veterinärämter FR und LU, VKCS und KF erachten es als wichtig, dass auch Mindestanforderungen festgelegt werden können. Sie regen folgende Umformulierung an: "b. verlangen, dass Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika nach der Guten Herstellungspraxis (GHP) hergestellt werden; er kann entsprechende **Mindestanforderungen** sowie Höchstmengen oder Höchstkonzentrationen festlegen."

Artikel 20 Nachahmung und Verwechslung

Die EG-Verordnung Nr. 1234/2007 schützt gemäss der KVN, SBV, SBLV und SMP Begriffe. Sie sind der Meinung, dass analog diesen Bestimmungen im Lebensmittelgesetz eine Delegationsnorm an den Bundesrat zum Erlass einer Liste mit Sachbezeichnungen und Begriffen aufgenommen werden sollte. Strengere Vorschriften für die Regelung und Kennzeichnung von Imitationsprodukten und Surrogaten werden von BIO SUISSE, DEMETER, AGORA, Schweizerischer Obstverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Schweizerischer Gemüseproduzentenverband SGPV, SBLV, dem kantonalen Laboratorium FR, dem kantonalen Veterinäramt FR, Basler Appell gegen Gentechnologie, Coop, IG DHS, MGB und Denner verlangt.

Absatz 1

Die Staatskanzleien BS und GE vertreten die Ansicht, dass dieser Absatz inhaltlich ins Markenschutzgesetz und nicht ins LMG gehört.

Artikel 21 Einschränkung der Herstellungs- und Behandlungsverfahren

Absatz 1

Die nanotechnologischen Verfahren sind nicht explizit aufgeführt. Die Staatskanzleien TG, AG, SO, GR, NW, SZ, UR, LU, BE und JU, VKCS, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter LU und FR, SKS, Pro Natura, WWF und VKMB regen an, dies noch nachzuholen. Alternativ erwähnen sie die Möglichkeit, im erläuternden Bericht darauf hinzuweisen, dass nanotechnologische Verfahren auch von den aufgezählten Verfahrensarten umfasst sind.

Weiter soll gemäss KF dem Bundesrat explizit die Kompetenz erteilt werden, Stoffe, Verfahren und Lebensmittel zu verbieten.

Absatz 2

Die Grüne Partei Schweiz hält fest, dass in der EU zugelassenes gentechnisch verändertes Saatgut oder auch Lebensmittel nicht in die Schweiz importiert oder in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Bewilligungsverfahren gemäss LGV und Saatgutverordnung müssen weiterhin massgebend bleiben.

Artikel 22 Risikoanalyse

BIO SUISSE, Coop, Denner, MGB, IG DHS, Pro Natura und SAG sind der Bestimmung gegenüber sehr positiv eingestellt.

Gastroverbände GE, TI, FR, AG, BL, LU, SG und BS, Gastrosuisse, TVL, VSKT, Schweizer Brauereiverband, SMS, Forum Konsum, die Staatskanzleien AR, GL, SH, TG, SO, NW, SZ, GR, UR, NE, VS, SG, BS, LU, GE, JU, BE und ZH, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter AG, SO, LU und FR, VKCS, DEMETER, VELEDES, FIAL, Nestlé, Proviande, SFF und SBKV begrünnen zwar den Artikel, sehen aber noch Verbesserungspotential. Es ist einerseits unklar, wer für die Risikoanalyse zuständig ist. Andererseits soll der Wortlaut dem EG-Recht angepasst werden, da es aus dem Wortlaut der Bestimmung zu wenig deutlich hervorgeht, dass es sich bei der Risikoanalyse um einen Prozess aus drei Einzelschritten (Risikobewertung, Risikomanagement und Risikokommunikation) handelt. Weiter wird teilweise moniert, dass beim Risikomanagement gesellschaftliche, wirtschaftliche und ethische Gesichtspunkte mit einbezogen werden. Dies stellt den Grundsatz in Frage, dass eine Risikoanalyse auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen soll.

Das Amt für Landwirtschaft des Kantons UR sieht diesen Artikel als Innovationsbremse und schlägt als Abschwächung einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut vor: "Bei traditionellen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen entfällt dieser Artikel."

Absatz 1

Der Begriff "unangebracht" ist gemäss dem kantonalen Veterinäramt AG, VSKT und der Staatskanzlei TG nicht verständlich und sollte präzisiert werden.

Artikel 23 Vorsorgeprinzip

SKS, SBLV, AGORA, Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Pro Natura, Grüne Partei der Schweiz, SAG, das kantonale Veterinäramt FR, das kantonale Laboratorium FR, DEMETER, die Staatskanzleien VD, VS und NE, FRC und VKMB sehen in der Einführung des Vorsorgeprinzips eine bedeutende Verbesserung der Lebensmittel-Gesetzgebung.

FIAL, Schweizerischer Obstverband, KF, Coop, SKW, DSM, Denner, IG DHS, MGB, Allianz Ernährung, Centre Patronal, NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht, CardioVascSuisse, VSGF, SFF und SBKV begrünnen die Verankerung des Vorsorgeprinzips zwar, regen aber die explizite Erwähnung des Verhältnismässigkeitsprinzips in Anlehnung an Artikel 7 der EG-Verordnung Nr. 178/2002 an.

Economiesuisse, Schweizer Brauerei-Verband, SMS und SGCI lehnen die Verankerung des Vorsorgeprinzips im LMG ab. Sie befürchten mit der vorgeschlagenen Formulierung eine Basis für politischen Aktionismus und Willkür.

Artikel 24 Information der Öffentlichkeit

Absätze 1 und 2

Obwohl sie sich in der Form der Publikation der Untersuchungsergebnisse unterscheiden (aktive oder passive Information durch die zuständigen Behörden; Pflicht der Unternehmen, Zusammenfassungen der Untersuchungsergebnisse aktiv zu publizieren oder auf Anfrage den Konsumentinnen und Konsumenten vorzulegen etc.), erklären sich folgende Organisationen grundsätzlich einverstanden mit einer Veröffentlichung:

SBLV, SBV, Coop, Denner, IG DHS, CardioVascSuisse, NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht, Allianz Ernährung, SGCI, economiesuisse, KVN, MGB, Schweizer Milchproduzenten, FDP, die Staatskanzleien BS, VD, GE, BE, LU, GR, UR, NW, SZ, ZG, AI, SO, GE, AG, JU, TG und ZH, Association suisse pour la promotion des AOC-IGP, WWF, Pro Natura, ACSI, Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses, Association suisse du commerce des vins, Fédération suisse des spiritueux, Interprofession suisse du vin, Société des encaveurs de vins suisses, EKK, VSKT, TVL, Kantonstierarzt URK, KF, SKS, FIAL, VKMB, VKCS, kantonale Laboratorien URK, BE, FR, JU und TG, kantonale Veterinärämter AG, LU, SO und FR sowie SWBV.

Die Information der Öffentlichkeit wurde durch SMS, Gastroverbände AG, BL, FR, LU, SG und TI, Gastrosuisse, hotelleriesuisse, Société des Cafetiers, Restaurateurs et Hôteliers de GE, Wirteverband BS, SBKV, VELEDES, den Staatskanzleien GL, SH, AR, SG, TI und VS, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (BL), Schweizerischer Gewerbeverband, FROMARTE, Schweizerischer Obstverband, Nestlé, SVP, Proviande, Schweizer Brauerei-Verband und Schweizer Fleisch-Fachverband abgelehnt. Die Staatskanzleien ZH und NE, Coop, Denner, IG DHS und MGB halten fest, dass auf Verordnungsebene geregelt werden sollte, wie informiert werden muss und wer für diese Information verantwortlich ist.

Absatz 3

Die Staatskanzlei TG und der SBKV sind gegen die Information über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse. EEK unterstützt diese Information und fordert, dass auch über gesundheitliche Aspekte der Ernährung berichtet wird. Teilweise wird auch eine weitergehende Information gefordert. SMP fordert, dass die zuständige Behörde über ausgewogene und gesunde Ernährung informieren soll. SKS und VKMB beantragen, dass über täuschende Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände informiert wird.

Absatz 5

Economiesuisse, FIAL, die kantonalen Veterinärämter SO und LU, die Staatskanzleien ZH, BE, LU, SO und GR, das kantonale Laboratorium BE, VKCS und SGCI fordern mehr Ausnahmen bezüglich der Veröffentlichung.

Absatz 5 Buchstabe b

SKS beantragt die Streichung dieses Buchstabens.

Artikel 25 Selbstkontrolle

DEMETER, hotelleriesuisse, economiesuisse, Staatskanzlei NE, Grüne Partei der Schweiz, SBKV und SGCI begrüßen den Artikel in dieser Form. PharmaSuisse hingegen äussert sich negativ gegenüber der Selbstkontrolle.

Absatz 1

KF, Gastroverbände FR, TI, GE, AG, BL, LU, SG und BS, Gastrosuisse, die kantonalen Laboratorien BE, JU, URK und FR, die kantonalen Veterinärämter LU, SO und FR, die Staatskanzleien NW, SZ, SO, GR, UR, AG, TG, NE, VS, BE, BS, LU, SG, GE, TI und JU und VKCS regen an, dass sämtliche

Prozesse von der Selbstkontrolle umfasst werden und möchten demzufolge, dass sie auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu erfolgen hat.

Absatz 3

Gemäss KF und Staatskanzlei GE müssen die Anforderungen an die für die Hygiene verantwortliche Person durch den Bundesrat festgelegt werden. Zudem müssen diese Ausbildungsanforderungen verhältnismässig sein und den mit der jeweiligen Aktivität verbundenen Risiken Rechnung tragen. Im zweiten Satz dieses Absatzes soll gemäss FIAL, dem kantonalen Veterinäramt SO, der Staatskanzlei SO, Gastroverbände AG, BL, FR, LU, SG, TI, GE und BS, Gastrosuisse, Schweizer Brauerei-Verband, SMS und SGV festgehalten werden, dass dies nur die für die Selbstkontrolle verantwortliche Person betrifft.

Das kantonale Laboratorium BE, das kantonale Veterinäramt LU, die Staatskanzleien GR, AG, BE und LU, VKCS und Swisscofel fordern hingegen die Streichung des zweiten Satzes, da dies bereits in Artikel 9 Absatz 4 erwähnt und somit an dieser Stelle überflüssig ist.

Artikel 26 Sicherstellung des Gesundheitsschutzes

Absatz 2

Die kann-Formulierung geht der Staatskanzlei GE, VKMB, dem kantonalen Veterinäramt FR, dem kantonalen Laboratorium FR, ACSI und SKS zu wenig weit. Sie fordern, dass der Bundesrat eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde vorsehen muss.

Artikel 27 Rückverfolgbarkeit

Pro Natura, BIO SUISSE, DEMETER, SAG, Grüne Partei der Schweiz, economiesuisse und Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri begrüssen diesen Artikel explizit.

Absatz 1

Die Ausdehnung der Rückverfolgbarkeit insbesondere im Bereich der Gebrauchsgegenstände wird vom Schweizer Brauerei-Verband, SMS, SGV, hotelleriesuisse, Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses, Association suisse du commerce des vins, Fédération suisse des spiritueux, Interprofession suisse du vin, Société des encaveurs de vins suisses, pharmaSuisse, Gastroverbände AG, BL, LU, SG, BS, FR, TI und GE, Gastrosuisse und VELEDES abgelehnt.

Der SVGW ist gegen eine Rückverfolgbarkeit für Trinkwasser.

Dagegen fordern KF, SKS, die Staatskanzleien TG, SG, LU, BE, GE, JU, AR, GL, NW, SH, SZ, SO, GR, UR, AG, NE, VD, TI und VS, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter LU und FR, VKCS und SBLV eine Ausweitung der Rückverfolgbarkeit auf sämtliche Gebrauchsgegenstände.

SBKV, FIAL, Swisscofel, Coop, Denner, IG DHS, MGB und SFF machen aufgrund der geplanten Ausdehnung der Rückverfolgbarkeit geltend, dass eine Übergangsfrist und gewisse Präzisierungen notwendig sind.

Absatz 2

Denner, IG DHS, Coop und MGB regen an, dass auf Verordnungsstufe die Anforderungen an die Systeme zur Rückverfolgbarkeit präzisiert werden.

Swiss carton zeigt auf, dass es im Bereich der Rückverfolgbarkeit in der Verpackungsindustrie Probleme gibt, weil die Lieferanten gegenüber den Kunden keine Angaben über die genaue Zusammensetzung und die Substanzen der gelieferten Materialien machen.

Artikel 28 Unterstützungs- und Auskunftspflicht

Absatz 2

SFF findet es aufgrund der bereits anfallenden Kosten für die Kontrolltätigkeiten unverhältnismässig, auch noch die Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung stellen zu müssen.

Artikel 29 Inspektion und Probenerhebung

Economiesuisse, SBLV, SBV, SGPV, KVN, SMP, das Amt für Landwirtschaft UR und SGCI stimmen diesem Artikel explizit zu.

Absatz 1

Mit diesem Absatz wird gemäss Denner, IG DHS, Coop, MGB die Grundlage geschaffen, damit auch Futtermittel, Tierproduktion und Pflanzenbau mit Kontrollen überprüft werden können. Es muss im 4. Kapitel Vollzug festgehalten werden, wer für diese Kontrollen verantwortlich ist.

Präzisierungen werden von KF, hotelleriesuisse, Gastroverbände GE, FR, TI, AG, BL, LU, SG und BS und Gastrosuisse gefordert. Es geht einerseits um Ausführungen zur Art der Kontrolle und andererseits um eine Präzisierung der risikobasierten Kontrollen.

Absatz 2 Buchstabe b

Die kantonalen Veterinärämter AG und FR, die kantonalen Laboratorien URK und FR, der Kantonstierarzt der URK, die Staatskanzleien ZH, GR, NW, UR, VD, TG, BS und GE, Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, VSKT, Denner, IG DHS, Coop und MGB würden es begrüßen, wenn die Primärproduktion und/oder Futtermittel auch mittels amtlicher Kontrollen überprüft werden.

Absatz 3

Die vorgesehene Einsicht ist für FIAL zu weit gefasst. Sie fordern eine dahingehende Einschränkung, dass sich die Einsicht lediglich auf Unterlagen und Materialien erstreckt, die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu überprüfen.

Absatz 4

Gastroverbände FR, TI, GE, BS, AG, BL, SG und LU und Gastrosuisse fordern, dass Kontrollen ausserhalb der üblichen Betriebszeiten nur durchzuführen sind, wenn ein begründeter Verdacht für einen schwerwiegenden Verstoss gegen das Lebensmittelgesetz vorliegt. Der schwerwiegende Verstoss muss auf Gesetzesstufe definiert werden.

Das kantonale Veterinäramt AG ist der Ansicht, dass das Zutrittsrecht auch ohne Durchsuchungsbefehl einer Strafbehörde durchgesetzt werden muss und somit eine Ergänzung "die Eigenschaften der Organe der gerichtlichen Polizei" notwendig ist.

Absatz 5

VSKT, die Staatskanzleien SG, BS und VD und die kantonalen Veterinärämter AG und FR fordern eine Präzisierung des Begriffs "Bescheinigung". Sie argumentieren, dass dieser Begriff in der Schweiz nicht gebräuchlich ist.

Eine Streichung des gesamten Abschnitts wird vom SBKV, den Staatskanzleien BE, LU, JU, GE, AI, GL, SH, ZH, TG, SZ, UR, NW, SO, GR, AG, VS, TI und NE, Gastroverbände AG, BL, LU, SG, BS, FR, TI und GE, Gastrosuisse, den kantonalen Laboratorien BE, JU, URK und FR, dem kantonalen Veterinäramt LU und VKCS bevorzugt. Gemäss ihren Ausführungen ist der Vollzug ausreichend in den Artikeln 42 und 46 festgehalten.

Artikel 30 Untersuchungsmethoden

Es wird von den kantonalen Laboratorien URK und BE, dem kantonalen Veterinäramt LU, den Staatskanzleien GL, NW, SH, SZ, SO, GR, UR, AR, AI, VD, JU, TG, BE, JU, LU und SG und VKCS gefordert, dass der Titel in "Kontrollverfahren" abgeändert wird.

Absatz 1

Die Staatskanzleien AR, AI, VD, TG, GL, NW, SH, SZ, SO, GR, UR, AG, NE, BE, LU und SG, VKCS, die kantonalen Laboratorien BE, JU und URK und das kantonale Veterinäramt LU fordern eine allgemeinere Formulierung, da der Bundesrat nicht nur Empfehlungen für Kontrollen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände abgibt. Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Der Bundesrat gibt Emp-

fehlungen darüber ab, wie Kontrollen nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik durchzuführen und zu beurteilen sind."

Absatz 3

Nestlé verlangt die Streichung des dritten Absatzes. Sie begründet dies damit, dass verbindliche Untersuchungsmethoden ein Handelshemmnis mit dem Ausland darstellen können und dies verhindert werden muss.

Artikel 31 Fleisch- und Schlacht tieruntersuchung

Der bisherige Titel "Schlacht tier- und Fleischuntersuchung" ist gemäss der Tierärztlichen Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, den Staatskanzleien TG, ZH, AI, GL, SH, AR, BS, GE, GR, LU, BE und SG, den kantonalen Veterinärämtern AG, SO, BL und LU und VSKT beizubehalten. Diese Formulierung werde üblicherweise verwendet und entspreche auch der praktischen Abfolge.

Absatz 1

Die Staatskanzleien AI, GR, ZH, TG, AR, GL, SH, LU, BE, GE und SG, die kantonalen Veterinärämter AG, SO, FR und LU, VSKT und TVL fordern, dass zusätzlich die Schlacht tier aufgenommen werden und schlagen folgenden Wortlaut vor: "... untersucht die Schlacht tier und nach der Schlachtung das Fleisch von...".

Absatz 1 Buchstabe b

Der SFF regt folgende Formulierung an: "Wildtieren, die als Nutztier gehalten werden, wenn sie in grossen Mengen geschlachtet werden." Mit dieser Änderung wird der geltende Wortlaut des Lebensmittelgesetzes übernommen, der SFF würde dies sehr begrüessen.

Absatz 3 Buchstaben a und b

Von den Staatskanzleien ZH, GR, BS, LU und BE, TVL, VKST, den kantonalen Veterinärämtern AG und LU wird gefordert, dass die Buchstaben a und b zusammengeführt werden, aber inhaltlich nichts angepasst wird.

Die Staatskanzlei GE beantragt, den Buchstaben a ganz zu streichen.

Absatz 3 Buchstabe c

Die Staatskanzleien GR, VD, AG, NE, BS, GE und LU, TVL, VSKT, die kantonalen Veterinärämter AG, SO und LU möchten beim Geflügel noch die Kaninchen ergänzen.

Absatz 4 Buchstabe c

Die Staatskanzlei AG regt an, die Kaninchen zu integrieren.

Artikel 32 Kontroll ergebnis

VSKT, die kantonalen Veterinärämter AG, BL und FR beantragen, dass dieser Artikel mit Artikel 29 Absatz 5 abgeglichen wird.

Absatz 1

Die Staatskanzleien BE, LU, GE, JU, NW, SZ, SO, GR, UR, AG, TG, VS und VD, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter LU, SO und FR und VKCS erachten es als positiv, dass das Ergebnis der Kontrolle nicht mehr an Ort und Stelle mitgeteilt werden muss, sondern später schriftlich übermittelt werden kann.

Absatz 2

Denner, Coop, MGB und IG DHS begrüessen es ausdrücklich, dass nicht beanstandete Proben weiterhin vergütet werden.

Das Wort "beanstandet" wird gemäss Staatskanzlei BS in diesem Absatz das erste Mal erwähnt, es wäre daher sinnvoller, Artikel 33 dem Artikel 32 voranzustellen, damit dieses Wort bereits definiert ist.

Artikel 34 Beanstandete Ware

Der Begriff "Ware" ist gemäss den Staatskanzleien ZH, TG, SG und BS, VSKT sowie den kantonalen Veterinärämtern AG, BL und SO unklar und zu präzisieren.

Absatz 2

Gastroverbände BL, LU, AG, BS, SG, FR, TI und GE und Gastrosuisse regen an, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip explizit erwähnt wird und bei der Anordnung einer Massnahme zwingend einzuhalten ist.

Absatz 3

Coop, MGB, Denner, Swisscofel und IG DHS befürworten, dass Beanstandungen an jene Stelle gerichtet werden müssen, die für deren Ursache auch verantwortlich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass auch der prozessverantwortliche Hersteller oder Importeur für die Mängelbehebung zuständig ist und der Handel nur im Rahmen seiner Tätigkeit verantwortlich gemacht werden kann. Sie weisen zudem darauf hin, dass die in Buchstabe b geregelten "geeigneten Massnahmen" in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet werden und auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen sollen.

Absatz 4

VSKT, die Staatskanzleien ZH, TG, VD, NE, AI, AR, GL, SH, ZG und GE, die kantonalen Veterinärämter AG, SO und FR und das kantonale Laboratorium FR beantragen die Präzisierung, dass die Kosten für die Beseitigung oder Einziehung von den Verantwortlichen getragen werden müssen.

Artikel 35 Nicht auf Waren bezogene Beanstandungen

Die Staatskanzleien BS, ZH, AI, AR, GL, SH und TG, VSKT und die kantonalen Veterinärämter AG und BL streben an, dass der Artikel im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 und 3 ergänzt wird.

Artikel 36 Vorsorgliche Massnahmen

Der Kantonstierarzt der URK, das Laboratorium der URK, die Staatskanzleien NW, UR, TG und ZH, die kantonalen Veterinärämter AG und FR, VSKT und TVK vertreten die Ansicht, dass sich die vorsorglichen Massnahmen auch auf die Primärproduktion erstrecken müssen und eine dementsprechende Ergänzung vorgenommen werden sollte.

Die Kosten der vorsorglichen Massnahmen müssen von den Verantwortlichen getragen werden. Dies wird von den Staatskanzleien SZ, NW, UR, VD, NE, TG, AR, GL, SH, GE, LU, BS und LU, dem Kantonstierarzt der URK, VSKT, den kantonalen Veterinärämtern AG, SO, FR und LU und den kantonalen Laboratorien FR und URK gefordert.

Artikel 37 Anzeige

Absatz 2

FIAL begrüsst es ausdrücklich, dass in leichten Fällen auf eine Strafanzeige verzichtet und von einer Verwarnung abgesehen werden kann. Sie teilen die Meinung, dass der Dialog oftmals weiter führt als irgendwelche Massnahmen.

Gastroverbände AG, BL, LU, SG, BS, FR, TI und GE und Gastrosuisse fordern auf Gesetzesstufe eine Definition des "leichten Falles".

Artikel 39 Einfuhrbeschränkungen

Absatz 1

Die Staatskanzlei TG stuft die vorgeschlagene Formulierung als handelspolitisch motiviert ein und macht folgenden Vorschlag: "Das zuständige Bundesamt kann die Einfuhr bestimmter nicht sicherer Waren verbieten, sofern eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung besteht."

Absatz 2

Die Staatskanzlei GE erachtet es als sehr problematisch, wenn eine akkreditierte Stelle im Ausland eine Bescheinigung ausstellt und beantragt die Streichung von "oder eine akkreditierte Stelle".

Artikel 40 Grundlagenbeschaffung

SKW erachtet den Aufwand für die Firmen, der durch die Erhebungen des Bundes entsteht, als unverhältnismässig und beantragt die Streichung des gesamten Artikels.

Nach Ansicht des kantonalen Veterinäramtes BL ist es nicht die Aufgabe der Bundesämter, die Übersicht über den Markt zu gewinnen. Sie beantragen die Streichung dieses Ziels.

Die Staatskanzleien ZH, NW, SZ, UR, GR, AR, GL, SH, AI, NE, VD, TG, AG, BE, LU, SG, JU und GE, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter LU und FR und VKCS vertreten die Meinung, dass die vorgeschlagene Formulierung zu Doppelspurigkeiten führt und der Titel nicht passend sei. Sie schlagen folgende Formulierung vor: "Besondere Erhebungen", "Das Bundesamt kann Abklärungen durchführen, um die Übersicht über den Markt zu erhalten und um zu überprüfen, ob regulatorischer Handlungsbedarf besteht. Es kann dazu mit den Kantonen zusammenarbeiten."

Artikel 41 Vollzug in der Armee

Die Streichung des Artikels wird von den Staatskanzleien LU, BE, JU, NE, TG, VD, AR, AI, GL, NW, SH, SZ, SO, GR, TI und UR, den kantonalen Laboratorien FR, JU, URK und BE, dem kantonalen Veterinäramt LU und VKCS gefordert. Sie machen geltend, dass ortsfeste Anlagen wie alle Betriebe durch die Kantone zu kontrollieren sind. Es gebe keine Argumente, die für eine Kontrolle durch den Bund sprechen würden.

Artikel 42 Aufsicht und Koordination

Absatz 1

Forschungsinstitut für biologischen Landbau und Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten fordern Massnahmen, damit die Einheitlichkeit des Vollzugs gewährleistet ist.

Absatz 2

Es wird von den Staatskanzleien ZH, TG, AR, AI, GL, SZ, NW, SO, SH, GR, UR, AG, NE, ZG, LU, JU, GE und BS, VKCS, den kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU und den kantonalen Veterinärämtern LU und FR gefordert, dass der Bund nur koordiniert, wenn ein gesamtschweizerisches Interesse daran besteht. Dieser Zusatz ist nötig, da die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit nicht in jedem Fall koordiniert werden müssen.

Absatz 3

Die kann-Formulierung wird von der KVN, SBV und SBLV als zu mild und unverbindlich eingestuft.

Absatz 4 Buchstaben b und c

Nach den Staatskanzleien TG, AR, GL, NW, SZ, SO, GR, UR, AI, SH, AG, VD, VS, ZH, BS, BE, LU, SG, GE, TI und JU, VKCS, den kantonalen Laboratorien BE, JU, URK und FR und den kantonalen Veterinärämtern LU und FR sind diese Bestimmungen obsolet.

Absatz 5

Die Staatskanzleien ZH, NE, AR, AI, GL, SH, AG, NW, SZ, SO, TG, GR, UR, VD, JU, BS, BE, TI und LU, VKMB, die kantonalen Laboratorien FR, JU, URK und BE, die kantonalen Veterinärämter FR und LU, SKS, VKCS, Schweizer Brauerei-Verband, SBKV und SMS fordern die Aufnahme des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003.

Das Chemikalien- und Gewässerschutzgesetz sollen gemäss den Staatskanzleien AR, AI, GL und SH auch in die Aufzählung integriert werden.

Artikel 44 International harmonisierte Vorschriften und Normen

SVP und AGORA lehnen diese Vorschrift ab. VSKT, MGB, Coop, IG DHS, Swisscofel und FIAL hingegen begrüssen diesen Artikel ausdrücklich.

Gemäss KVN, SBLV, SMP, Schweizerischer Obstverband, Switzerland Cheese Marketing AG, SBV, Gastroverbände AG, SG, BL, BS, LU, TI, GE und FR, Gastrosuisse, KF und Schweizer Brauerei-Verband ist es beim autonomen Nachvollzug des EG-Rechts zwingend, dass vorgängig eine Anhörung der betroffenen Kreise durchgeführt werden muss.

Gastroverbände AG, SG, BL, BS, LU, TI, GE und FR, Gastrosuisse, KF und Schweizer Brauerei-Verband fordern, dass übersichtliche Strukturen des Ordnungsrechts und eine Handhabung mit modernen Hilfsmitteln gewährleistet sein müssen. Die im erläuternden Bericht aufgeführte Variante mit 150 Verordnungen erachten sie als nicht praxistauglich.

Artikel 45 Internationale Zusammenarbeit

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Artikel 45 kann es sich nach einem allfälligen Anschluss an die Systeme der Lebensmittel- und Produktsicherheit der EU aufdrängen, Zulassungen und abgegebene Risikobeurteilungen anzuerkennen. Pro Natura, Greenpeace Schweiz, SAG, Swissaid, Basler Appell gegen Gentechnologie, AefU, Ecologie libérale, Prudence OGM und StopOGM fordern eine diesbezügliche Ausnahme für gentechnisch veränderte Organismen. Diese dürfen in der Schweiz nicht verkehrsfähig sein, es sei in jedem Fall eine Bewilligung der Schweizer Behörden einzuholen.

Absatz 1

SVP beantragt die ersatzlose Streichung dieses Absatzes, da das Schweizer Recht nicht vom Völkerrecht abhängig gemacht werden soll.

Absatz 4

Die Staatskanzleien AG, NW, SZ, GR, UR, VD, BE, LU, JU, TI und BS, VKCS, die kantonalen Laboratorien BE, JU, URK und FR und das kantonale Veterinäramt LU erachten die gewählte Formulierung als unklar und beantragen folgenden Wortlaut: "Die Bundesstellen (...) leisten Amtshilfe und koordinieren Inspektionen ausländischer Behörden in der Schweiz."

Absatz 5

Schweizerischer Getreideproduzentenverband, SMP, SBLV, SBV, KVN, DEMETER, BIO SUISSE und Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete begrüssen, dass sich die Schweizer Behörden auch an Inspektionen im Ausland beteiligen können.

Artikel 46 Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Der Titel soll mit den Begriffen Primärprodukte, Tiere und Pflanzen ergänzt werden. Dies wird von der Tierärztlichen Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, den kantonalen Veterinärämtern AG und FR, VSKT, MGB, Denner, Coop, IG DHS, den Staatskanzleien AR, ZH, TG, NW, UR, NE, GR, GL und SH, dem Kantonstierarzt der URK und dem Laboratorium der URK gefordert.

Absatz 1

Vereinigung Schweizer Futtermittelfabrikanten, BIO SUISSE und DEMETER fordern, den Vollzug des Lebensmittelgesetzes zentral beim Bund anzusiedeln und nicht mehr den Kantonen zu überlassen. KF fordert mehr Kompetenz für den kantonalen Vollzug.

Absatz 3

Die Staatskanzlei TG, VSKT, die kantonalen Veterinärämter AG, SO und BE fordern, dass als Abgrenzung zu den von den Kantonen betriebenen Laboratorien nur akkreditierte private Laboratorien für Probeuntersuchungen zugelassen sind.

Absatz 4

Die Staatskanzleien AG, TG, UR, NW, GR, BS, BE, GE, SZ und JU, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU und VKCS fordern eine klarere Regelung bezüglich des Verhältnisses der Kantonstierärzte und der Kantonschemiker.

FROMARTE lehnt im Gegensatz zur Staatskanzlei SO die Bestimmung zu den Trinkwasserinspektoren und –inspektoren ab.

Absatz 5

Schweizer Brauerei-Verband, SMS, SGV, die Staatskanzleien LU, BE, JU, TG, NW, SZ, SO, GR und UR, das kantonale Veterinäramt LU, die kantonalen Laboratorien JU, URK und FR fordern die ersatzlose Streichung des Absatzes. Es sei bereits in der Bundesverfassung festgeschrieben, dass sich die Kantone organisieren müssen, dieser Absatz führe somit höchstens zu Missverständnissen. Alternativ schlagen sie vor, den bisherigen Artikel 39 LMG ("Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug und teilen sie den Bundesbehörden mit.") unverändert zu übernehmen.

Artikel 47 Koordination und Leitung

Die Staatskanzleien AR, AI, VD, GL und SH beantragen, den gesamten Artikel zu streichen, da die Artikel 46 und 48 ausreichend sind. Alternativ könnte man auch die Absätze 1 und 2 streichen.

Absätze 1 und 2

Die kantonalen Laboratorien FR, JU, URK und BE, die Staatskanzleien TG, NW, SZ, SO, UR, JU, TI und LU, Schweizer Brauerei-Verband, SMS, das kantonale Veterinäramt LU und VKCS stellen fest, dass diese Absätze identisch mit Artikel 46 Absatz 5 sind und demzufolge ersatzlos gestrichen werden können.

Absätze 3 und 4

Kantonales Veterinäramt BL, die Staatskanzleien NE, TG, GE und LU, TVL und VSKT fordern in den Absätzen 3 und 4 den Begriff "Kontrolle" durch "Vollzug" ersetzen. Zudem wird teilweise, neben weiteren kleinen redaktionellen Anpassungen, gefordert, dass die Begriffe "fachlich" und "unabhängig" gestrichen werden, da sie widersprüchlich und ungenau sind.

Artikel 48 Anforderungen an das Personal der Kontrollorgane

VELEDES fordert, dass die Schweigepflicht für die mit dem Vollzug betrauten Personen weiterhin beibehalten wird.

Die Staatskanzlei BS ist der Ansicht, dass im Artikel darauf hingewiesen werden sollte, dass, wie im erläuternden Bericht zu Artikel 47 LMG ausgeführt, auch Personen mit Leitungsfunktionen eine entsprechende Ausbildung nachweisen, resp. durchlaufen müssen.

Artikel 49 Aus- und Weiterbildung

Eine Harmonisierung mit der Verordnung vom 24. Januar 2007 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst (SR 916.402) wird von den Staatskanzleien TG, AR, AI, GL, SH, NW, SZ und UR, TVL, SKT, dem Kantonstierarzt der URK, dem Laboratorium der URK, dem kantonalen Veterinäramt AG, BL und FR gefordert.

Absatz 2

Gemäss den Staatskanzleien TG, TI und GE sollen sich Bund und Kantone die Kosten teilen.

Die Staatskanzlei BS fordert, dass die Kosten durch den Bund getragen werden, die Kantone aber subsidiär mithelfen.

Absätze 3 und 4

Die Staatskanzlei AG möchte die Absätze 3 und 4 zusammenfassen und erachtet den Hinweis überflüssig, dass die geprüften Personen Funktionen beim Vollzug des Gesetzes wahrnehmen, da dies bereits aus dem Gesetzeswortlaut hervorgehe.

Artikel 50 Öffentliche Warnung

Absatz 1

VKMB und SKS fordern eine unverzügliche Information der Bevölkerung, wenn nicht sichere Waren an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wurden.

Absatz 4

Coop, Denner, MGB und IG DHS vertreten die Ansicht, dass nur in begründeten Ausnahmefällen auf eine Anhörung verzichtet werden darf.

Artikel 51 Mitarbeit Dritter

Die Streichung des gesamten Artikels wird vom kantonalen Veterinärdienst AG und SKW gefordert.

Absatz 1

Eine dahingehende Präzisierung, dass nur Kontrollen an Dritte delegiert werden können, die Überwachung aber bei der beauftragenden Behörde, resp. dem Kanton bleibt, wird von TVL, VSKT, den Staatskanzleien AR, GL, SH und TG und dem kantonalen Veterinäramt FR angeregt.

Absatz 4

Die kantonalen Veterinärämter AG, BL und FR, die Staatskanzleien AR, GL, SH, NE und TG, TVL und VSKT fordern die ersatzlose Streichung dieses Absatzes. Sie argumentieren, dass die Dienstleistung durch die Auftraggeber finanziert werden muss und jene allenfalls auch zur Gebührenerhebung legitimiert sind.

Artikel 52 Aufgabenteilung

Es wird von SKS, KF, dem Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, den kantonalen Laboratorien FR, BE, URK und JU, den kantonalen Veterinärämtern FR und LU, den Staatskanzleien TG, ZH, AR, AI, GL, SZ, SH, SO, NW, UR, GR, AG, VD, VS, BS, GE, ZG, SG, BS, BE, BS, LU und JU, VKCS, Schweizer Brauerei-Verband und SMS eine finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund gefordert. Diese Finanzierungsform soll insbesondere für alle Laboratorien gelten und nicht nur für Ringlaboratorien.

Artikel 53 Gebühren

Die Staatskanzleien TG, AG, AR, GL, NW, SH, SZ, SO, UR, GR, BE, LU, TI und JU, die kantonalen Laboratorien BE, JU und URK, das kantonale Veterinäramt LU und VKCS halten fest, dass die Gebührevorschriften nicht der EG-Verordnung Nr. 882/2004 entsprechen und eine Ergänzung notwendig ist, dass der Bundesrat die Bestimmungen über die Gebühren an die Vorschriften der EU anpassen kann.

VELEDES begrüsst den neuen Grundsatz ausdrücklich.

Die Staatskanzlei NE hingegen lehnt den Vorschlag ab.

Absatz 1

Denner, IG DHS, Coop und MGB begrüssen den Grundsatz der gebührenfreien Kontrollen. Sie befürworten aber eine Harmonisierung der Gebühren, wenn sie durch die Kantone erhoben werden. Zudem sind sie der Auffassung, dass das Ziel der risikobasierten Kontrollen besser erreicht werden könnte, wenn der Bund die Finanzierung sicherstellen würde.

Absatz 2

Die Schaffung von Rechtssicherheit wird gefordert, indem bei leichten Fällen Gebühren und Strafanzeige entfallen und zudem eine Definition eingefügt wird, wann ein leichter Fall vorliegt. Dies wird von Gastroverbänden FR, TI, GE, AG, BL, BS, LU und SG, Gastrosuisse, FIAL, KF und SBKV befürwortet.

Absatz 2 Buchstabe a

SBV, KVN und SMP erachten es als sehr positiv, dass bei leichten Beanstandungen nicht zwingend Gebühren erhoben werden.

Hingegen wird die geltende Regelung der Gebührenerhebung von den Staatskanzleien SO, SZ, NW, UR, GL, SH, AR, AI, GR, VS, TG, JU, GE, ZG und BE, den kantonalen Laboratorien BE, JU, FR und URK, VKCS, dem Kantonstierarzt der URK und dem kantonalen Veterinäramt FR bevorzugt. Zudem sollte dann die Möglichkeit bestehen, Bagatellfälle nicht mit einer Gebühr belegen zu müssen.

Absatz 2 Buchstabe b

Die Staatskanzleien SO, SZ, NW, UR, GR, TG, AR, GL, SH und JU, die kantonalen Laboratorien BE, JU, FR und URK, VKCS, der Kantonstierarzt der URK, VSKT, die kantonalen Veterinärämter AG und FR fordern, dass keine Gebühren für Nachkontrollen erhoben werden, wenn die Nachkontrolle zeigt, dass alle Auflagen erfüllt wurden.

Absatz 2 Buchstaben c bis e

Die Fakturierung der Kontrollen von Fleisch, weiteren Lebensmitteln tierischer Herkunft und sonstigen Lebensmitteln soll gemäss den kantonalen Laboratorien FR, JU, URK und BE, dem kantonalen Veterinäramt FR, den Staatskanzleien VS, AR, GL, SH, NW, SZ, SO, GR, UR, TG und JU und VKCS vereinheitlicht werden. Es könne nicht sein, dass je nach kontrollierter Ware ein unterschiedlicher Tarif zur Anwendung gelangt.

Absatz 2 Buchstabe f

Die Gebühr für besondere Dienstleistungen wird durch FROMARTE, Switzerland Cheese Marketing AG und SBKV abgelehnt.

Absatz 2 Buchstabe g

Der SFF fordert, dass für ihre Branche keine Ausnahme gemacht wird und Bewilligungen für Schlachthanlagen und Zerlegebetriebe demzufolge nicht der Gebührenpflicht unterstehen.

Artikel 54 Bearbeitung und Austausch von Personendaten

Gastroverbände AG, BL, LU, SG, BS, FR, TI und GE, Gastrosuisse und KF fordern im Rahmen der Datenbearbeitung die Gewährleistung, dass die Personen, über die Daten gespeichert sind, die Möglichkeit haben die Daten einzusehen und wo nötig zu ändern. Sie sind weiter der Ansicht, dass eine automatische Weitergaben von Daten klar geregelt sein muss, da sonst das Risiko von Fehlinterpretationen besteht.

Absatz 1

Die Staatskanzlei ZH regt an, diesen Absatz mit Aufbewahrungs- und Löschrufen zu ergänzen. Damit wird die Frage geregelt, was mit überholten Daten zu geschehen hat.

Absatz 5

Die Staatskanzleien ZH, AI, GR, SO, SZ, NW, UR, AR, GL, SH, TG, NE, VS, LU, BE, GE und JU, die kantonalen Veterinärämter LU und FR, die kantonalen Laboratorien BE, JU, FR und URK und VKCS fordern, dass in Absprache mit den Kantonen festgelegt wird, wer Daten abrufen kann und welche Daten damit gemeint sind.

Das automatisierte Abrufverfahren wird von den Staatskanzleien SZ, NW, UR, AR, GL, SH, GR, AG, SO, TG, NE, VS, SG, LU, BE, GE und JU, den kantonalen Veterinärämtern LU und FR, den kantonalen Laboratorien BE, FR, JU und URK, VKCS, SMS und dem Schweizer Brauerei-Verband als zu gefährlich eingestuft, und es wird die Streichung des Begriffes "automatisiert" beantragt.

Artikel 55 Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

Absatz 3

Die Staatskanzlei ZH fordert einen dahingehenden Verweis, dass beim Datenaustausch von kantonalen Behörden die kantonalen Datenschutzgesetze anwendbar sind. Wenn kantonale Behörden Daten bearbeiten, kommt für den formellen Teil das Datenschutzgesetz des bearbeitenden Kantons zur Anwendung und es können somit keine Vorgaben in einem Bundesgesetz gemacht werden.

Artikel 56 Zentrales Informationssystem

Die Staatskanzleien VS, NE und ZH werfen die Frage auf, ob ein solches Informationssystem überhaupt einen Sinn und Zweck hat oder ob es auch weggelassen werden könnte.

Die Staatskanzleien VS, AR, AI, GL, SH, GR, SO, NW, SZ, UR, NE, ZG, BS, GE, JU, SG, BE und LU, die kantonalen Laboratorien FR, JU, URK und BE, VKCS, die kantonalen Veterinärämter FR, LU und SO und SBLV fordern eine klare Regelung bezüglich der Finanzierung, resp. dass der Bund die gesamten Kosten übernimmt.

Absatz 1

Die kantonalen Veterinärämter FR, BL und SO, VSKT, das Laboratorium der URK, die Staatskanzleien NW, SZ, UR, TG und ZG und der Kantonstierarzt der URK regen eine verbindlichere Formulierung an, damit der Bund ein solches System zwingend betreiben muss. Diese Absicht wurde auch deutlich in der Botschaft kundgetan.

Absatz 3

Die Staatskanzlei ZH verlangt eine Ergänzung mit Aufbewahrungs- und Löschrufen. Die Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als sie für die Erfüllung der im Lebensmittelgesetz umschriebenen Aufgaben notwendig sind und dem ursprünglichen Zweck der Sicherung dienen.

Die Staatskanzleien TG, AI, LU, BE, JU, GE, AR, GL, NW, SH, SZ, SO, GR, UR und NE, die kantonalen Veterinärämter LU und FR, die kantonalen Laboratorien BE, JU, URK und FR und VKCS regen an, dass der Bundesrat die Details dieses Informationssystems in Absprache mit den Kantonen regelt, da es sich um ein partnerschaftliches Verhältnis handeln soll.

Artikel 57 Vergehen und Verbrechen

Der vorgesehene Strafraum wird von den Staatskanzleien TG, AR, AI, GL, SH, SO, AG, NW, SZ, GR, UR, NE, ZG, BE, LU und JU, den kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, den kantonalen Veterinärämtern AG, LU, SO und FR, VSKT, TVL und VKCS als zu mild erachtet. Es wird eine generelle Erhöhung gefordert.

Der Verein christlicher Fachleute im Rehabilitations- und Drogenbereich fordert die ausdrückliche Erwähnung, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert wird, wer gegen die im Lebensmittelgesetz enthaltenen Bestimmungen bezüglich der alkoholischen Getränke verstösst.

Artikel 58 Übertretungen

Die Staatskanzleien TG, AR, AI, GL, SH, SO, AG, NW, SZ, GR, UR, NE, ZG, BE, LU, TI und JU, die kantonalen Laboratorien BE, FR, URK und JU, die kantonalen Veterinärämter SO, LU, BL und FR, SKS und VKCS fordern eine Erhöhung des zu milden Strafraums.

Absatz 1

Verstösse/Widerhandlungen gegen Anordnungen der Vollzugsbehörde sollen auch im Übertretungskatalog aufgeführt werden. Dieser Vorschlag wurde von den kantonalen Veterinärämtern AG und FR, den Staatskanzleien NE, AR, GL, SH, TG, ZG und GE, TVL und VSKT angebracht.

Absatz 1 Buchstabe a

Das Laboratorium der URK, die Staatskanzleien NW, SZ, UR, GL, SH, ZH, TG, GE, SG und BS, die kantonalen Veterinärämter AG, BL und FR, TVL und VSKT fordern eine Ergänzung mit der Primärproduktion.

Absatz 1 Buchstabe h

Der SBKV ist im Unklaren, ob die Abgabe von Bäckerei- und Konditoreiprodukten mit Alkohol auch darunter fällt. Sie erachten eine diesbezügliche Präzisierung angebracht.

Absatz 1 Buchstabe k

Es gibt neu auch für andere Lebensmittel als alkoholische Getränke Werbebeschränkungen, insbesondere für Säuglingsanfangsnahrung. Die Staatskanzleien ZH, JU, BE, LU, GE, SG, SZ, UR, NW, SO, GR, AG und NE, die kantonalen Veterinärämter SO, LU und FR, TG, die kantonalen Laboratorien BE, FR, JU und URK, SKS, Schweizer Brauerei-Verband, SMS und VKCS schlagen vor, dass entweder eine Ergänzung mit der Säuglingsanfangsnahrung eingebaut wird oder die Norm generell verfasst wird, so dass alle auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände darunterfallen.

Absatz 4

FIAL und FROMARTE begrüßen es ausdrücklich, dass in leichten Fällen auf Strafverfolgung und somit Bestrafung verzichtet werden kann. Der SBKV regt eine Präzisierung an, was unter einem leichten Fall zu verstehen ist.

Artikel 60 Strafverfolgung

Die Staatskanzlei BS stellt fest, dass eine Bestimmung zu den Verfahrenskosten, analog dem geltenden Art. 51 LMG, fehlt.

Absatz 3

Die Staatskanzlei AG regt an, dass nicht einzelne Bundesbehörden aufgeführt werden, sondern nur das "zuständige Bundesamt" ins Gesetz aufgenommen wird.

Absatz 5

Der Kantonstierarzt der URK, die kantonalen Laboratorien URK und FR, die kantonalen Veterinärämter AG, SO, BL und FR, die Staatskanzleien NE, NW, UR, ZH, TG, AG, NE, AI, AR, GL, SH, ZG, GE und BS, VSKT und TVL fordern eine Neuformulierung: "Die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Organe haben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei." Sie erachten es als überflüssig, dass diese Eigenschaft durch die Kantone noch verliehen werden muss.

Artikel 62 Kantonales Verfahren

VELEDES und SFF beurteilen die Fachkenntnisse der für die Beurteilung von Einsprachen zuständigen Beschwerdeinstanzen teilweise als mangelhaft. Sie beantragen, dass für die Beurteilung der Einsprachen bei Bedarf eine Fachmeinung ausserhalb der Behörde eingeholt werden kann.

Artikel 64 Fristen

Absatz 1

Die Einsprachefrist von zehn Tagen wird für den Bereich der Fleischkontrolle als zu lang erachtet. Die Staatskanzleien SG, BE, GR, ZH, AR, GL, SH und NE, die kantonalen Veterinärämter ag und FR, VSKT und TVL fordern zumindest für den Bereich der Fleischkontrolle eine Verkürzung auf fünf Tage.

Switzerland Cheese Marketing AG, die Staatskanzlei TG, Coop, Denner, IG DHS, MGB und FROMARTE begrüßen die Verdoppelung der Einsprachefrist ausdrücklich.

FIAL erachtet eine Einsprachefrist von 20 Tagen als angemessen.

Absatz 2

Gemäss FIAL soll die Beschwerdefrist wie im Verwaltungsrecht üblich 30 Tage betragen.

Anhang 1: Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlasser

Abkürzung	Organisation
ACSI	Associazione consumatori e consumatrici della Svizzera italiana
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AGORA	AGORA Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BIO Suisse	BIO SUISSE Vereinigung Schweizer Bio-Landbauorganisationen
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
EEK	Eidgenössische Ernährungskommission (EEK)
EKAL	Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen EKAL
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK
FDP	FDP. Die Liberalen
FIAL	FIAL Föderation der Schweiz. Nahrungsmittelindustrie
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
FRC	Fédération Romande des Consommateurs FRC
Gastro AG	Gastro Aargau
Gastro BL	Gastro Baselland
Gastro BS	Wirteverband Basel-Stadt
Gastro FR	Gastro Fribourg
Gastro GE	Société des Cafetiers, Restaurateurs et Hôteliers de Genève
Gastro LU	Gastro Luzern
Gastro SG	Gastro St. Gallen
Gastro TI	Gastro Ticino
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
IG DHS	Geschäftsstelle IG DHS
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
Kantonales Laboratorium BE	Kantonales Laboratorium BE
Kantonales Laboratorium FR	Laboratoire Cantonal FR
Kantonales Laboratorium JU	Laboratoire Cantonal JU
Kantonales Laboratorium LU	Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (KALV) LU
Kantonales Laboratorium NE	Service de la consommation et des affaires vétérinaires KL NE
Kantonales Laboratorium URK	Laboratorium der Urkantone
Kantonales Veterinäramt AG	Amt für Verbraucherschutz AG (VET)
Kantonales Veterinäramt FR	Service vétérinaire cantonal FR
Kantonales Veterinäramt LU	Kantonales Veterinäramt LU
Kantonales Veterinäramt URK	Kantonstierarzt der Urkantone
KF	Konsumentenforum kf
KVN	Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
Nestlé	Nestlé Suisse S.A

NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
pharmaSuisse	pharmaSuisse Schweizerischer Apothekerverband
SAG	Schweiz. Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG
SBKV	Schweizerischer Bäcker- Konditorenmeister-Verband
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV)
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SGCI	SGCI Chemie Pharma Schweiz
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband SGPV
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz SKS
SKW	Schweiz. Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW)
SMP	Schweizer Milchproduzenten SMP
SMS	Verband Schweiz. Mineralquellen und Soft Drink-Produzenten (SMS)
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
StopOGM	StopOGM, coordination romande sur le génie génétique
SVP	SVP Schweizerische Volkspartei
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato del Cantone Ticino
TVL	TVL Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten Velede
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
VKMB	VKMB Kleinbauern-Vereinigung
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
VSKT	VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte
WWF	WWF Schweiz
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Anhang 2: Statistik

Kategorie	Total Begrüsst	Stellungnahmen Begrüsst	Stellungnahmen nicht Begrüsst	Total Stellungnahmen
Kantone, Parteien & Verbände				
Kantone & Fürstentum Liechtenstein	28	25	0	25
Politische Parteien	14	5	0	5
Dachverbände	11	6	0	6
<i>Total Verbände, Parteien & Verbände</i>	<i>53</i>	<i>36</i>	<i>0</i>	<i>36</i>
Übrige Organisationen				
Eidgenössische Kommissionen	5	3	0	3
Verbände	79	37	4	41
kantonale Lebensmittelämter	21	5	0	5
kantonale Landwirtschaftsämter	27	2	0	2
kantonale Veterinärämter	24	8	0	8
Industrie (Detailhandel, Einzelfirmen)	0	0	7	7
Konsumentenorganisationen	5	5	0	5
Hochschulen	6	0	0	0
weitere Organisationen	16	8	45	53
<i>Total übrige Organisationen</i>	<i>183</i>	<i>68</i>	<i>56</i>	<i>124</i>
Total	236	104	56	160

Anhang 3 Liste der Vernehmlassungsadressaten

1. Kantone und das Fürstentum Liechtenstein / Cantons et la Principauté du Liechtenstein / Cantoni e il Principato del Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern
- Staatskanzlei des Kantons Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden
- Staatskanzlei des Kantons Aargau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
- Konferenz der Kantonsregierungen
- Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein

2. Politische Parteien/Partis politiques/Partiti politici

- Alternative Kanton Zug
- BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
- CSP Christlich-soziale Partei
- CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
- EDU Eidgenössisch-Demokratische Union
- EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
- FDP. Die Liberalen
- Grüne Partei der Schweiz
- GB Grünes Bündnis
- Grünliberale Partei Schweiz
- Lega dei Ticinesi
- PdAS Partei der Arbeit der Schweiz
- SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz
- SVP Schweizerische Volkspartei

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband

- Schweiz. Bauernverband (SBV)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
- Travail.Suisse

5. **Übrige Organisationen und Institutionen / Autres organisations et institutions / Altre organizzazioni ed istituzioni**

- AGORA Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
- Akademie der Naturwissenschaften Schweiz
- Aluminium-Verband Schweiz
- AMS Agro Marketing Suisse
- Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz (AfGVS), St. Gallen
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Graubünden
- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern LANAT
- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Zürich ALN
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) des Kantons Obwalden
- Amt für Lebensmittelkontrolle der Kantone AR AI GL SH
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW), Fürstentum Lichtenstein
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Bereich Lebensmittelsicherheit, Graubünden
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Graubünden
- Amt für Verbraucherschutz, Aargau
- Amt für Verbraucherschutz, Veterinärdienst, Aargau
- Amt für Verbraucherschutz (AVS), Zug
- Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz AT
- Association des fabricants, importateurs et fournisseurs de produits de cosmétique ASCOPA
- Association des pharmaciens cantonaux / Vereinigung der Kantonsapotheker
- Association Suisse des vigneronns encaveurs
- Association Suisse du Commerce des Vins
- Association suisse pour la promotion des AOC-IGP
- Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana ACSI
- Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie
- Aviforum
- Bio Inspecta
- BIO SUISSE Vereinigung Schweizer Bio-Landbauorganisationen
- BSM Branchenorganisation Schweizer Milchpulver
- Chocosuisse Verband Schweiz. Schokoladefabrikanten
- DEMETER
- Département des finances, des institutions et de la santé (DFIS), Wallis
- Departement Volks- und Landwirtschaft Landwirtschaftsamt, Appenzell Ausserrhoden
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Landwirtschaft, Glarus
- Deutsch-Schweizer Weinbauverband SWBV
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern lawa
- Distiswiss
- DSM Dachverband Schweiz. Müller
- Eidg. Technische Hochschule Institut für Lebensmittel- und Ernährungswissenschaften
- Eidgenössische Ernährungskommission (EEK)
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS
- Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen EKAL
- Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK
- Emmentaler Switzerland
- Fachsektion Spielwaren VSSD c/o VSP-Geschäftsstelle
- Fédération Romande des Consommateurs FRC
- FIAL Fédération der Schweiz. Nahrungsmittelindustrie
- Finanzdepartement des Kantons Aargau, Abteilung Landwirtschaft
- Forum Konsum
- FROMARTE
- GalloSuisse Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
- Gastrosuisse
- Generalsekretariat der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften
- Geschäftsstelle IG DHS
- Geschäftsstelle SVIAL
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
- Greenpeace Schweiz

- Haute école valaisanne
- hotelleriesuisse
- Interpharma Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen
- IP-Suisse
- JagdSchweiz
- kagfreiland
- kantonale Lebensmittelkontrolle, Solothurn
- kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (KALV), Luzern
- kantonales Labor Zürich
- kantonales Laboratorium, Bern
- kantonales Laboratorium, Thurgau
- kantonales Laboratorium Basel-Landschaft
- kantonales Laboratorium Basel-Stadt
- kantonales Veterinäramt, Luzern
- kantonales Veterinäramt, Solothurn
- kantonales Veterinäramt, St. Gallen
- kantonales Veterinäramt, Thurgau
- kantonales Veterinäramt, Zürich
- kantonales Veterinäramt Schaffhausen
- Kantonsärzte VKS
- Kantonstierarzt beider Appenzell
- Kantonstierarzt der URK
- Kantonstierarzt Glarus
- KVN
- Kunststoff-Verband Schweiz
- Laboratoire Cantonal, Fribourg
- Laboratoire Cantonal, Jura
- Laboratorio Cantonale, Tessin
- Laboratorium der URK
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell-Innerrhoden
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (Kanton Basel-Land)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion des Kanton Nidwalden
- Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen
- Landwirtschaftsamt des Kantons Schwyz
- Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau
- Landwirtschaftsamt Vaduz
- Office vétérinaire cantonal, Wallis
- pharmaSuisse Schweizerischer Apothekerverband
- Pro Natura
- PROVIANDE
- réservesuisse
- Schweiz. Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG
- Schweiz. Berufsfischerverband SBVF
- Schweiz. Detaillistenverband
- Schweiz. Drogistenverband
- Schweiz. Genossenschaft der Weich- und Halbhartkäsefabrikanten SGWH / SFPM
- Schweiz. Gesellschaft für Allergologie und Immunologie
- Schweiz. Gesellschaft für Ernährung
- Schweiz. Hochschule für Landwirtschaft SHL
- Schweiz. Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW)
- Schweiz. Verband der Direktverkaufsfirmer
- Schweiz. Verband für Kühl und Tiefkühl Logistik
- Schweiz. Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie (SVG)
- Schweiz. Verpackungsinstitut SVI
- Schweizer Brauerei-Verband
- Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
- Schweizer Milchproduzenten SMP
- Schweizer Weinhandelskontrolle
- Schweizergeflügelproduzenten SGP
- Schweizerische Chemische Gesellschaft SCG
- Schweizerische Vereinigung für Vegetarismus (SVV)
- Schweizerischer Aromen- und Riechstoff-Industrieverband (SFFIA)
- Schweizerischer Bäcker- Konditorenmeister-Verband
- Schweizerischer Getreideproduzentenverband SGPV
- Schweizerischer Obstverband
- Schweizerischer Spirituosenverband
- Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten VELEDES

- Schweizerisches nationales Komitee des Codex Alimentarius
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires, Lebensmittelamt, Neuenburg
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires, Veterinäramt, Neuenburg
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV), Lebensmittelamt, Genf
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV), Waadt
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV), Veterinäramt, Genf
- Service de l'agriculture du canton de Fribourg
- Service de l'agriculture du canton de Genève
- Service de l'agriculture du canton de Vaud
- Service de l'agriculture du canton du Valais
- Service de l'agriculture SAGR, Neuenburg
- Service de l'économie rurale du canton du Jura
- Service vétérinaire, Waadt
- Service vétérinaire cantonal, Fribourg
- Service vétérinaire cantonal, Jura
- Sezione dell'agricoltura, Tessin
- SGCI Chemie Pharma Schweiz
- Spielwaren Verband Schweiz
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS
- suisseporcs Schweiz. Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
- SVGW
- Swiss Biotech Association
- swiss carton
- Swiss Cigarette
- Swiss Granum
- Swiss Retail Federation
- Swisscofel
- Switzerland Cheese Marketing AG
- Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit TVL
- Ufficio veterinario cantonale, Tessin
- Universität Zürich Institute of Pharmacology and Toxicology
- Universität Zürich Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene
- VAPKO Deutschschweiz
- VAPKO Suisse romande
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
- Verband der Schweizer Druckindustrie
- Verband des Schweizerischen Getreide-, Futtermittel- und Agrarproduktehandels (VSGF)
- Verband Schweiz. Mineralquellen und Soft Drink-Produzenten (SMS)
- Verband Schweizerischer Geflügel und Wild-Importeure
- Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten
- Verband Schweizerischer Getränkegrossisten (VSG)
- Verband Schweizerischer Zigarrenfabrikanten
- Verbindung der Schweiz. Aerzte (FMH)
- Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen
- Veterinäramt Basel-Stadt
- Veterinäramt des Kantons Zug
- Veterinärdienst des Kantons Bern
- Viscom Schweiz. Verband für visuelle Kommunikation
- VKMB Kleinbauern-Vereinigung
- VMI Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
- VSIG Vereinigung des schweiz. Import- und Grosshandels
- VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte
- VSLF / USVP
- Wirtschafts- und Sozialdep. des Kantons Basel-Stadt
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften